


Vorwort

Folgende Dokumente sind Bestandteil des aktuellen Pakets »Rechtsupdate«

- [0] Aktueller Stand des Steckbriefs
- [1] Compliance-Info über die Rechtsänderungen der letzten sechs Monate sowie Hintergrundinfos (dieses Dokument)
- [2] ZIP-Datei mit Compliance-Info Sonderausgaben, auf die in dieser Compliance-Info [1] verwiesen wird
Anmerkung: Manche Compliance-Info Sonderausgaben eignen sich als Grundlage für »Mini-Audits«. Folgen Sie einfach meinen Hinweisen und Kommentaren, insbesondere den eingebauten Querchecks. Diese sind gekennzeichnet mit  Quercheck. Diese Mini-Audits können Sie entweder selbst durchführen oder Sie können sie durch die Bereiche, für die die Rechtsvorschrift in Frage kommt, durchführen lassen.
- [3] Compliance-Info Erledigungcheckliste, in der der Handlungsbedarf aus der Compliance-Info [0] bereits voreingetragen ist.

Rechtsverzeichnis

Das Rechtsverzeichnis führen Sie selbst in umwelt-online. Sofern Sie uns betriebliche Änderungen, die sich seit der letzten Compliance-Info ergeben haben, mitgeteilt haben, sind diese im Steckbrief [0] dokumentiert. Im Kapitel »Neu für das Rechtsverzeichnis - Änderungen Einstufung/Inhalt« beschreiben wir, inwieweit die Änderungen am Steckbrief sich auf den Inhalt Ihres in umwelt-online geführten Rechtsverzeichnisses auswirken. Diese Information nutzen Sie bitte dazu, Ihr Rechtsverzeichnis auf den aktuellen Stand hinsichtlich der zu führenden Rechtsvorschriften zu bringen.

Compliance-Info

In der Compliance-Info decken wir EHS-Rechtsvorschriften zu folgenden Themen ab:

- Abfall
- Emissionen/Immissionen
- Energie (Schwerpunkt Energieerzeugung und -verbrauch)
- Gefahrgut
- Gefahrstoffe
- Sicherheit (inkl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)
- Umwelt allgemein
- Wasser/Abwasser
- Sonstiges

Dabei berücksichtigen wir EU-Verordnungen, Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln auf Bundesebene, Gesetze und Verordnungen auf Landesebene sowie DGUV Vorschriften und DGUV Regeln, und zwar nur die,

- (a) die für Ihren Standort *potenziell* in Frage kommen können,
- (b) die *rechtsverbindlichen* Charakter haben und
- (c) die *Betreiberpflichten*¹ enthalten.

Sie erhalten diese Compliance-Info über alle für Ihren Standort relevanten Rechtsänderungen alle sechs Monate. Darin beschreiben wir, worin die Änderungen für Sie im Einzelnen bestehen und welche Auswirkungen das für Sie hat oder haben kann. Wenn möglich, geben wir Ihnen Hinweise, was zu tun ist oder worauf Sie achten müssen. Sprechen Sie diese Änderungen und

¹ Betreiberpflichten: Der Teil der Unternehmerpflichten, der organisatorische Pflichten umfasst, d.h. Dinge, die beim Betrieb von Anlagen, Gebäuden und der Nutzung von Infrastruktur organisatorisch umgesetzt werden müssen. Betreiberpflichten sind häufig dauerhafte oder wiederkehrende Anforderungen. Typische Betreiberpflichten sind Prüfungen, Unterweisungen, Meldungen etc.

sinnvollerweise die gesamte Rechtsvorschrift, die geändert wurde, zusammen mit Ihren Führungskräften durch. Auf diese Weise sensibilisieren Sie die Führungskräfte hinsichtlich ihrer Unternehmerpflichten und Sie ermitteln über die Zeit systematisch die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen. Ergänzend können Sie Compliance-Audits durchführen (lassen).

Zusätzlich informieren wir Sie über interessante Veröffentlichungen, Instrumente oder Ergebnisse von Ministerien, Instituten oder Einrichtungen. Da wir selbst die Rechtsvorschriften monatlich im Blick haben, geben wir Ihnen auch außerhalb des üblichen Aktualisierungsturnus sofort Bescheid, falls sich für Sie unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt.

Von allen Dokumenten aus können Sie den Volltext der Rechtsvorschrift per Link direkt in unserem Referenzsystem www.umwelt-online.de aufrufen. Sie müssen nur Ihre persönlichen Zugangsdaten verfügbar haben.

Aktualisierungsdatum

Das Datum, das hier bei der Rechtsvorschrift angegeben ist, ist das der Änderung der Rechtsvorschrift selbst. Im Update können die Rechtsvorschriften allerdings erst berücksichtigt werden, wenn sie auch veröffentlicht sind. Dies geschieht üblicherweise mit einer gewissen Verzögerung. Bei Gesetzen oder Verordnung sind dies in der Regel maximal ein bis zwei Monate. Länger dauert es bei Technischen Regel, die u.U. mehrere Monate nach deren offizieller Verabschiedung erst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Aus diesem Grund kann es sein, dass Sie bei den Änderungen Rechtsvorschriften finden, die bereits vor dem Updatezeitraum verabschiedet wurden, die allerdings innerhalb des Updatezeitraums in Ihr Rechtsverzeichnis Eingang gefunden haben. Unser Referenzsystem ist u.a. www.umwelt-online.de, das erfahrungsgemäß zügig nach der Veröffentlichung in den offiziellen Organen die Rechtsvorschrift ebenfalls überarbeitet zur Verfügung stellt.

Bearbeitungshinweis

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die Einstufung der Relevanz von Rechtsvorschriften auf Basis Ihrer Angaben im Steckbrief [0], die Bewertung der Sachverhalte für Ihren Anwendungsfall sowie die Handlungsempfehlungen hier in der Compliance-Info [1] erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Ausschluss

Das Rechtsverzeichnis und diese Compliance-Info wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Rechtsverzeichnisses und dieser Compliance-Info entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren (gegebenenfalls unter Nutzung anderer Quellen) und diese vollumfänglich und eigenverantwortlich umzusetzen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass alle *produktrechtlichen und anderen rechtlichen* Anforderungen über das betriebliche EHS-Recht hinaus nicht in unseren Kompetenzbereich fallen und nur auf Kundenwunsch aufgeführt sind. Neue Vorschriften in diesen Bereichen sind vom Update-Service generell ausgeschlossen. Änderungen an produktrelevanten Rechtsvorschriften unterliegen grundsätzlich nicht dem Informationsservice außerhalb der vereinbarten Update-Zeitpunkte. Ein Anspruch auf Hintergrundinformationen dazu besteht grundsätzlich nicht.

Rechtsmonitoring von Februar bis Juli 2024


Seit der letzten Aktualisierung habe ich Sie aus aktuellem Anlass zwischendurch informiert:

- 26.03.2024: AbwV (Chemie)
- 27.03.2024: Verordnung (EU) 2024/573 und Verordnung (EU) 2024/590

➔ Informieren Sie sich auch monatsaktuell über Entwicklungen im EHS-Recht in unserem [Risolve-Infobrief](#).

Abfall


 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) »Abfallverbringungs-Verordnung«

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/1157](#) »Abfallverbringungs-Verordnung«
vom 11.4.2024, veröffentlicht am 30.4.2024 (Info vom Mai 2024)

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurde mit Wirkung vom 20. Mai 2024 aufgehoben. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten jedoch weiterhin bis zum 21. Mai 2026, mit Ausnahme von


- Artikel 30, der am 20. Mai 2024 seine Gültigkeit verliert;
- Artikel 37, der weiterhin bis zum 21. Mai 2027 gilt;
- Artikel 51, der weiterhin bis zum 31. Dezember 2025 gilt.

Nachfolgeregelung ist die Verordnung (EU) 2024/1157.

 Die grundlegenden Betreiberpflichten finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2]. Da die konkreten Anforderungen jedoch sehr individuell für die jeweiligen Abfälle zugeschnitten sind, prüfen Sie bitte die Auswirkungen für Ihren Einzelfall. In der neuen Verordnung finden Sie im Anhang XIII eine Entsprechungstabelle.

[RGC News](#) hat die Novelle beleuchtet.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Richtlinie 2010/75/EU](#) »Industrie-Emissions-Richtlinie (IED)«
vom 24.4.2024, veröffentlicht am 15.7.2024 (Info vom Juli 2024)

Die Änderung erfolgt mit der [Richtlinie \(EU\) 2024/1785](#). Ich hatte Sie hier im Rahmen der Compliance-Infos in der Rubrik »Ausblick« immer wieder über das Gesetzgebungsverfahren informiert. Zuletzt mit dem Artikel vom Dezember 2023 über das Ergebnis der Trilogeeinigung von Ende November 2023.

Änderungen betreffen unter anderem


- Aufnahme neuer und Änderung bestehender Eintragungen im Anhang I (Tätigkeiten im Geltungsbereich)
- Verschärfung der BVT
- Erweiterung der Betreiberpflichten
- Verpflichtende Einführung eines Umweltmanagementsystems


- Einführung eines elektronischen Genehmigungsverfahrens
- Sanktionen und Schadensersatz

Eine Zusammenfassung, Bewertung und Empfehlungen finden Sie zum Beispiel bei der [KPMG](#).

Die Verordnung tritt am 4.8.2024 in Kraft. Die Mitgliedsstaaten haben Zeit, die Inhalte der Verordnung bis zum 1.7.2026 in nationales Recht umzusetzen. Das wird in Deutschland im Wesentlichen mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den einschlägigen Verordnungen geschehen. Betroffen sind jedoch auch das Wasserrecht und das Abfallrecht.


Der Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 sieht Übergangsbestimmungen für diverse Einzelfälle vor.

 Machen Sie sich bereits im Vorfeld mit den einzelnen Anforderungen für Ihren Anwendungsfall vertraut. Über Entwicklungen im deutschen Recht werde ich im Rahmen der Compliance-Infos berichten, wenn mir entsprechende Informationen vorliegen.


 Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/573](#) »EU-F-Gase-Verordnung«
vom 7.2.2024, veröffentlicht am 20.2.2024 (Info vom März 2024)


Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgehoben. Eine Entsprechungstabelle finden Sie im Anhang X der [Verordnung \(EU\) 2024/573](#) | [Verordnung \(EU\) 2024/573](#).

Die Verordnung (EU) 2024/573 gilt seit 11.3.2024 unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten. Für einzelne Sachverhalte gibt es Übergangsfristen, die meisten Anforderungen gelten jedoch sofort. Das sind aus *Betreibersicht* in der Regel aber vor allem die, die ohnehin bereits umzusetzen waren.

 Die Pflichten von Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen, die F-Gase enthalten, sind in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2] aufgeführt. Die meisten dieser Pflichten sind vergleichbar mit den bisherigen Pflichten. Es gibt jedoch auch neue Anforderungen zum Beispiel hinsichtlich Dichtheitskontrollen für bestimmte zusätzliche ortsfeste und mobile Anlagen oder Anforderungen bei Baumaßnahmen, zum Teil mit Übergangsfristen.

Beachten Sie insbesondere auch die Verbote im Artikel 13 (mit den dort genannten Ausnahmen).

 Führen Sie also unbedingt anhand des vollständigen Textes der Verordnung eine Einzelfallprüfung durch, um zu ermitteln, welche Anforderungen konkret für die bei Ihnen vorhandenen Einrichtungen und Anlagen gelten.


 Ganz grundsätzlich empfehle ich, die neue Verordnung dazu zu verwenden, zu überprüfen, wie (gut und lückenlos) die bisherigen und nicht geänderten Pflichten im Betrieb umgesetzt sind.


 Informationen zum GWP der gängigsten F-Gase:


R404 a	Anteil	GWP		R407c	Anteil	GWP		R410a	Anteil	GWP		R417a	Anteil	GWP		R134	
R125	0,44	3.500		R32	0,23	675		R32	0,5	675		R125	0,466	3.500			
R134a	0,04	1.430		R125	0,25	3.500		R125	0,5	3.500		R134a	0,5	1.430			
R143a	0,52	4.470	3.921,6	R134a	0,52	1.430	1.773,85				2.087,5	R600a	3,4	3	2.356,2		1.430

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006](#)
»PRTR-Verordnung«

Die Verordnung wird zum 1.1.2028 abgelöst durch die Verordnung (EU) 2024/1244.


 Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/1244](#) »Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen« vom 24.4.2024 (Info vom Mai 2024)


 Die Betreiberpflichten der neuen Verordnung finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2].


 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz« vom 3.7.2024 (Info vom Juli 2024)

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zu Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren [...]. Sie gelten seit dem 9.7.2024.

An den im Rechtsverzeichnis geführten direkten Betreiberpflichten hat sich nichts geändert. Allerdings sind viele Paragraphen zum Genehmigungsverfahren an sich betroffen, zum Beispiel die Paragraphen (5) 8a, 10, 12, 16, 19 und 23b. Die Änderungen werden deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit (indirekte) Auswirkungen für Ihre Vorhaben haben.

 Machen Sie sich also im Falle eines Verfahrens mit den Neuerungen vertraut. Eine [Synopsis](#) finden Sie bei buzer.de. Die Kanzlei Köchling & Krahnfeld hatte im Rahmen Ihres [Info-Service](#) die [BlmSchG-Novelle](#) beschrieben und bewertet.

 Änderung: [g. BlmSchV](#) »Verordnung über das Genehmigungsverfahren« vom 3.7.2024 (Info vom Juli 2024)

 Die Änderungen ([Synopsis](#) bei buzer.de) resultieren ebenfalls aus dem o.g. Gesetz. Da es sich ebenfalls ausschließlich

um Verfahrensfragen und nicht um Betreiberpflichten handelt, beachten Sie die Änderungen bitte im Kontext mit den Änderungen am Bundes-Immissionsschutzgesetz im Rahmen Ihres Verfahrens.

Energie

Hinweis: In diesem Kapitel bereiten wir ausschließlich Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für Sie eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir auf Basis der Informationen im Steckbrief **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit möglichen Änderungen und Entwicklungen auch über die hier aufgeführten Sachverhalte hinaus vertraut.

➔ Informieren Sie sich auch monatsaktuell über Entwicklungen im Energie-Recht in unserem [Risolva-Infobrief](#) und halten Sie sich ggf. über die Pressemitteilungen auf dem aktuellen Stand der Entwicklungen, wenn dies für Sie erforderlich ist.

✏ Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 8.5.2024 (Info vom Mai 2024)

Die Änderungen des Gesetzes sind die des sogenannten »Solarpakets I«, das bereits in der Presse ausführlich besprochen wurde. Die Änderungen sind derart vielfältig und dazu von materieller Art, dass ich Sie bitten muss, selbst für Ihren Anwendungsfall (bestehend bzw. geplant) zu ermitteln, in welcher Weise die Änderungen für Sie von Relevanz sind.

Eine Übersicht über die Änderungen finden Sie zum Beispiel hier:

[Deutscher Bundestag](#)

[IHK Chemnitz](#)

[ZDF](#)

[RGC](#)

[RGC](#) (zu Batteriespeicher)


✏ Änderung: [EnFG](#) »Energiefinanzierungsgesetz«
vom 8.5.2024 (Info vom Mai 2024)


Es gab unter anderem folgende Änderungen:

- Im § 19 wurde die Jahresendabrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreibern einerseits und den Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr andererseits ergänzt.
- Im § 30 Voraussetzungen der Begrenzung gab es folgende Änderungen:
 - Nr. 1 a Doppelbuchstabe cc
[...] es in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr mindestens ~~50~~ **100** Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen aufgewendet hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind; [...]

- Nr. 1 c.
[...] Investitionen in Höhe von 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen zur erheblichen Dekarbonisierung des Produktionsprozesses in entsprechender Anwendung von Buchstabe a Doppelbuchstabe cc getätigt hat; [...]
- In § 32 Nachweisführung
Nr. 3. für die Voraussetzungen nach § 30 Nummer 3: [...] e. für Buchstabe c durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und dass diese Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens **sowie der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen**; [...]
- § 34 Selbständige Teile eines Unternehmens
Die §§ 30 bis 33 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden, **wobei für die Begrenzung nach § 31 Nummer 3 die Bruttowertschöpfung des Unternehmens maßgeblich ist.**
- § 50 Verteilnetzbetreiber
Verteilernetzbetreiber müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber übermitteln [...]
Nr. 2b zusammengefasst die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr, unter Angabe insbesondere der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorien von Netzentnahmen, für die eine Verringerung oder Begrenzung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, und [...]


Von den Änderungen betroffen ist auch der § 66 Übergangsbestimmungen.

 Bitte informieren Sie sich für Ihren Einzelfall, welche Auswirkungen die Änderungen haben.


 Änderung: [MaStRV](#) »Marktstammdatenregisterverordnung«
vom 8.5.2024 (Info vom Mai 2024)

Unter anderem wurde die Anlage mit den im Marktstammdatenregister zu erfassenden Daten neu gefasst.

Gefahrgut


 In der Rubrik *Gefahrgut* gab es für Sie keine Änderungen an den Betreiberpflichten.


Gefahrstoffe

 Änderung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 »REACH-Verordnung«
vom 16.5.2024 (Info vom Juni 2024)

Die Änderung erfolgte mit der Verordnung (EU) 2024/1328.
Geändert wurde der Eintrag 70 des Anhangs XVII zu

- Octamethylcyclotetrasiloxan (»D4«),
- Decamethylcyclopentasiloxan (»D5«) und
- Dodecamethylcyclohexasiloxan (»D6«)

 Beachten Sie die Änderung(en) wenn Sie davon - auch nur indirekt - betroffen sind.

 Änderung: TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 20.5.2024, veröffentlicht am 17.6.2024 (Info vom Juni 2024)


In Abschnitt 3 wurde in der Liste die folgenden Stoff-Einträge geändert und ergänzt:

- Acrylaldehyd
der abgesenkte AGW ist schnellstmöglich, spätestens ab 1.7.2026 einzuhalten. Bis 30.6.2026 gilt ein Wert in Höhe von 0,2 mg/m³ bzw. 0,09 ppm.
- ε-Caprolactam (Dampf und Staub)
- Dibenzoylperoxid
- (Ethylendioxy)dimethano
- Isofluran
- Kieselsäuren, amorphe
- 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol [Diethylenglykolmonomethylether (DEGME)]
- 2-(Propyloxy)ethylacetat
- Schwefeldioxid
der abgesenkte AGW ist schnellstmöglich, spätestens ab 1.7.2026 einzuhalten. Bis 30.6.2026 gilt ein Wert in Höhe von 2,7 mg/m³ bzw. 1 ppm
- Tetrahydrofuran

Sicherheit

 Änderung: ArbStättV »Arbeitsstättenverordnung«
vom 27.3.2024 (Info vom April 2024)

Der § 5 »Nichtraucherschutz« wurde ergänzt hinsichtlich Cannabisprodukten sowie elektronischer Zigaretten.

 Beachten Sie die entsprechende Regelung. Und denken Sie auch darüber hinaus daran, Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter sich nicht mit Rauschmitteln in

★ Neufassung: [AMR 6.7](#) »Pneumokokken-Impfung als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen«

vom 7.11.2023, veröffentlicht am 17.4.2024 (Info vom April 2024)

★ Neu: [AMR 14.3](#) »Tätigkeiten an Bildschirmgeräten«

vom 7.11.2023, veröffentlicht am 17.4.2024 (Info vom April 2024)

einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich und andere gefährden können. Zu diesem Sachverhalt hat sich der Hauptgeschäftsführer der DGUV [klar positioniert](#).

An den im Rechtsverzeichnis geführten Betreiberpflichten ergaben sich keine Änderungen. Dennoch kann es Änderungen zum Beispiel auf der Seite des Arztes/der Ärztin geben, die die Ausgestaltung der Anforderungen betreffen. Machen Sie sich also ggf. mit den Einzelheiten vertraut bzw. stellen Sie sicher, dass Ihr Betriebsarzt dies (ebenfalls) tut.

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

Die AMR enthält keine Betreiberpflichten. Sie beschreibt vielmehr die Belastungsfaktoren mit möglichen Gefährdungen. Ferner sind im Anhang Tätigkeiten aufgelistet, bei denen im Regelfall das Angebot für eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich ist. Ergänzt wird dies durch eine Auflistung von Tätigkeiten, bei denen vergleichbare Gefährdungen bestehen und eine Wunschvorsorge zu ermöglichen ist.

! Überprüfen Sie Ihre Gefährdungsbeurteilungen, ob Sie für *alle* im Anhang aufgeführten Tätigkeiten die arbeitsmedizinische Vorsorge angemessen bewertet und dokumentiert haben.

! Beachten Sie, dass die Bewertung in der Gefährdungsbeurteilung und dann natürlich auch die arbeitsmedizinische Vorsorge selbst sich nicht ausschließlich auf die Schädigung der Augen beziehen, sondern zusätzlich

- die Schädigung des Bewegungsapparats und weitere Organsysteme sowie
- die psychische Belastung betrachtet werden müssen.

Ergänzen Sie also ggf. nicht nur Ihre Gefährdungsbeurteilung, sondern stellen Sie auch sicher, dass bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge *alle* genannten Faktoren von Ihrem Betriebsarzt angemessen betrachtet werden (Hinweis: die klassische G37 berücksichtigt dies in der Regel nicht vollumfänglich!).

☀ Empfehlung: Da es sich um eine Angebotsvorsorge handelt, und die Mitarbeiter selbst entscheiden können, ob Sie das Angebot in Anspruch nehmen oder nicht, sollten Sie im Angebot darauf hinweisen, dass nicht nur das Sehvermögen

★ Neu: [ASR A6](#) »Bildschirmarbeit«
vom 1.7.2024 (Info vom Juli 2024)

betrachtet wird, sondern eben auch Aspekte des Bewegungsapparats und psychische Belastungsfaktoren, damit die Mitarbeiter eine korrekte Entscheidungsgrundlage haben.

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

→ Die Betreiberpflichten finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2].

! Bitte beachten Sie, dass diese neue Arbeitsstättenregel Vermutungswirkung hat. Das heißt, dass Sie bei Umsetzung der darin aufgeführten Maßnahmen davon ausgehen können, die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Die ASR hat also *rechtsbindenden* Charakter. Die DGUV Information 215-410 »Bildschirm- und Büroarbeitsplätze« ist dagegen »nur« ein Leitfaden.

✎ Änderung: [TRBS 1112 - Teil 1](#) »Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen«
vom 6.2.2024 (Info vom Februar 2024), berichtigt am 23.2.2024

Die Änderungen sind redaktioneller Natur, so wurden Aufzählungszeichen durch eine Nummerierung ersetzt, Rechtsbezüge wurden geändert, Schreibfehler korrigiert und Links zu Erkenntnisquellen eingefügt.

→ Vielleicht wollen Sie die Anpassung der TRBS ja als Anlass nehmen zu überprüfen, inwieweit Sie den (nicht geänderten) Betreiberpflichten nachkommen.


★ Neufassung: [DGUV Regel 115-801](#) »Zeitarbeit«
vom April 2024 (Info vom Mai 2024)


Die DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei der Gestaltung der Prozesse, die für Sicherheit und Gesundheit der beschäftigten Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer erforderlich sind. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und die gesamte Belegschaft zu erreichen. Sie enthält keine eigenständigen Betreiberpflichten. Die DGUV Regel richtet sich sowohl an Unternehmen, das Beschäftigte aus der Zeitarbeit einsetzt (Einsatzbetrieb) oder an Zeitarbeitsunternehmen.

Im Vergleich zur Ausgabe vom Januar 2017 wurde die vorliegende Fassung hinsichtlich ihrer rechtlichen Bezüge umfassend aktualisiert. Der bisherige Abschnitt »Was für den Einsatz von Zeitarbeit gilt« wurde in den Abschnitt »Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit: Was grundsätzlich gilt« integriert. Zudem fanden weitere Themen Einzug, die für den Einsatz von Zeitarbeit relevant sind, so etwa die Anforderungen


aus dem Mutterschutzgesetz oder den Umgang mit vorhersehbaren Betriebsstörungen (z. B. an Maschinen und Anlagen).

Umwelt allgemein

 Änderung: [KSG](#) »Bundes-Klimaschutzgesetz«
vom 15.7.2024 (Info vom Juli 2024)

 Nur zur Information: Das Gesetz enthält keine Betreiberpflichten und richtet sich auch nicht an Unternehmen (deshalb ist es im Rechtsverzeichnis auch nicht enthalten). Es kann aber natürlich indirekt Auswirkungen für Unternehmen haben.


Wasser/Abwasser

 Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung«
vom 27.2.2024 (Info vom März 2024), zuletzt geändert am 17.4.2024

Die Änderung bezieht sich auf


- die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abwasser-/ Abgasbehandlung in der Chemiebranche und
- die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien

Hierzu wurden die Anhänge 9, 22, 36, 37, 42, 43 geändert. Der Anhang 48 wurde aufgehoben.

 Machen Sie sich mit den für Ihren Anwendungsfall relevanten Änderungen vertraut.

Sonstiges

 Änderung: [MessEG](#) »Mess- und Eichgesetz«
vom 27.1.2024 (Info vom Februar 2024)

 Nur zur Information:
Die Änderungen betreffen die Smart-Meter-Gateways im Rahmen des Messstellenbetriebgesetzes. Diese werden von bestimmten, insbesondere die Digitalisierung betreffenden Anforderungen des Mess- und Eichrechts ausgenommen.

Zusätzliche Änderungen am Rechtsverzeichnis

zusätzlich zu den oben beschriebenen Sachverhalten.

Aufgrund Ihrer Rückmeldung zum Steckbrief [o] sollten Sie folgende Änderungen an Ihrem Rechtsverzeichnis vornehmen:

POP-Abfall-ÜberwV

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf, weil Sie angegeben hatten, dass nicht auszuschließen ist, dass derartige Abfälle anfallen.

TRGS 553

Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis, weil Sie angegeben hatten, dass es keine Exposition durch Holzstaub mehr gibt.

DGUV Vorschrift 54

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf, weil Sie angegeben hatten, dass Winden, Hub-/Zuggeräte im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen zum Einsatz kommen können.

Beispiel

Tipps und Infos

Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

→ Informieren Sie sich auch monatsaktuell über Entwicklungen im EHS-Recht in unserem [Risolve-Infobrief](#).

Neue Regeln für nachhaltigere Verpackungen in der EU

Info vom März 2024

In der letzten Verhandlungsrunde am 4. März haben sich EU-Parlament, Rat und Kommission auf die EU-Verpackungsverordnung vorläufig geeinigt, um sie noch in der aktuellen Legislaturperiode der Europäischen Union verabschieden zu können.

Dass eine Harmonisierung der Regelungen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen europaweit mehr als notwendig ist, zeigt sich durch die stetige Zunahme des Abfallaufkommens durch Verpackungen. So ist in den letzten zehn Jahren die Menge der Verpackungsabfälle um fast 25 Prozent gestiegen, und es wird erwartet, dass sie bis 2030 um weitere 19 Prozent zunehmen wird, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden.

Die sogenannte [Packaging and Packaging Waste Regulation](#) – PPWR ist entscheidend für eine europäische Kreislaufwirtschaft. Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass aus Verpackungsabfällen durch Sammlung und Sortierinfrastruktur wiederverwertbare Rohstoffe entstehen können und das Aufkommen an Verpackungsabfällen bis 2040 um 15 Prozent reduziert wird. EU-weit geltende Regelungen sind zudem notwendig, um die europäische Rohstoffversorgung zu sichern. Mit einer europaweit gültigen Verordnung kann zudem der bürokratische Aufwand unter anderem durch eine einheitliche Kennzeichnung für viele Unternehmen reduziert werden.

Die DIHK hatte anlässlich der öffentlichen Konsultationen im April 2023 zum EU-Verordnungsentwurf EU-Verordnung für Verpackungen und Verpackungsabfall [Stellung](#) bezogen. *Quelle: [DIHK](#)*

Referentenentwurf ElektroG

Info vom Juni 2024

Das Umweltministerium (BMUV) hat einen [Gesetzesentwurf](#) zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Verbändeanhörung versandt. Wesentliche Inhalte sind:

Sammelstellen-Logo (§18a Abs. 2)

Vorgegeben werden soll ein einheitliches Sammelstellen-Logo in Einzelhandelsgeschäften, das im Eingangsbereich des Ladens angebracht werden müsste und Informationen zur Rückgabe im Ladengeschäft enthält.

Rücknahmepflicht der Vertrieber für Altgeräte unter 50 cm (§17 Abs. 1)

Die generelle Rücknahmepflicht von Altgeräten soll von unter 25 cm auf 50 cm angehoben werden.

Informationspflichten der Hersteller (§ 18 Abs. 4; § 27)

Zusätzlich zu bestehenden Informationspflichten sollen diese künftig gut sichtbar auf der Homepage der Hersteller (oder Bevollmächtigten) auf der Seite mit den entsprechenden Produkten platziert werden oder vor oder bei der Bestellung gut sichtbar angezeigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebene monatliche Mitteilungspflicht soll dagegen auf eine jährliche Meldung reduziert werden.

Entnahme von Lithium Batterien

Hersteller, Vertrieber und gemeinsame Stelle müssen künftig auch über die Entnahmepflicht für Batterien informieren. Das in der Entsorgungswirtschaft diskutierte Batteriepfand findet keine Erwähnung.

Rücknahme- (§ 17 Abs. 1a) und Meldepflicht (§29) für elektronische Einweg-Zigaretten

Vertreiber müssten elektronische Einweg-Zigaretten unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zurückzunehmen. Übergeben sie die zurückgenommenen Geräte nicht

an Hersteller oder ÖREs (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger), müssen sie eine Meldung über die selbst verwerteten Mengen abgeben. *Quelle: DIHK*



Referentenentwurf GewAbfV

Info vom Juni 2024

Die Gewerbeabfallverordnung wurde zuletzt in 2017 neugefasst und zwischenzeitlich im Hinblick auf ihre Zielerreichung evaluiert.

Die Evaluierung hat gezeigt, dass die Verordnung zwar einen wichtigen Impuls für eine bessere Getrenntsammlung und ein verstärktes Recycling gegeben hat, aber ihre intendierte Wirkung noch nicht vollends entfalten konnte. Dies gilt sowohl für die Durchsetzung der getrennten Sammlung als auch für das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung von Gemischen. Die Ursachen liegen nach den Erkenntnissen des vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens sowohl an Unschärfen im Verordnungstext als auch an der unzureichenden Umsetzung seitens der Abfallerzeuger und -besitzer sowie an Defiziten im behördlichen Vollzug.

Die nunmehr vorgelegte Novelle sieht daher verschiedene Maßnahmen vor. Wesentliche Maßnahmen der Novelle zur Stärkung der Vorbehandlung sind die Streichung der 90

Prozent-Getrenntsammlungsquote als Ausnahme der Vorbehandlungspflicht, die Schaffung eines bundesweit einheitlichen elektronischen Registers für alle Vorbehandlungsanlagen und die Konkretisierung der verpflichtenden Komponenten für Vorbehandlungsanlagen. Zudem werden mit der Novelle auch die Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung in den Anwendungsbereich einbezogen und künftig verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Bis zum 15. Mai 2024 konnten die beteiligten Kreise ihre Stellungnahmen abgeben. Auf der Basis der erbetenen Stellungnahmen soll der Referentenentwurf anschließend zu einem Regierungsentwurf fortentwickelt werden. Ziel ist es, bis September 2024 dem Kabinett einen fortentwickelten Entwurf vorzulegen. Anschließend erfolgt das parlamentarische Verfahren. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis April 2025 abgeschlossen sein. *Quelle: BMUV (gekürzt, geändert)*



Referentenentwurf Umweltrechtsbehelfsgesetz

Info vom Juni 2024

In dem Gesetzesentwurf zur Änderung des UmwRG schlägt das Bundesumweltministerium (BMUV) verschiedene Ausweitungen des Anwendungsbereichs vor. So soll künftig auch gegen Zulassungsentscheidungen für Vorhaben ohne UVP oder SUP-Pflicht sowie gegen Produktzulassungen geklagt werden können. Damit will das Ministerium jüngere EuGH und BVerfG-Urteile sowie EU-Gesetze umsetzen.

Neben der Ausweitung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten soll in § 6 Absatz 2 auch eine Be-

schleunigung eingeführt werden: »Das Gericht soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten mit der Zustellung der Klagebegründung eine angemessene Frist zur Äußerung setzen.«

Das BMUV hat neben dem Referentenentwurf, einer Synopse auch eine Generalklausel für den erweiterten Anwendungsbereich in die Verbändeanhörung versandt. *Quelle: E-Mail der IHK Reutlingen vom 24.5.2024 auf Basis einer Information der DIHK (geändert)*

Referentenentwurf zur Experimentierklausel in der TA Lärm

Info vom Juni 2024

Das BMUV hat den [Referentenentwurf](#) zur sog. Experimentierklausel in der TA Lärm zur Verbändeanhörung veröffentlicht. Dazu soll eine neue Nr. 7.5 mit dem Titel »Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung« mit erhöhten Immissionsrichtwerten eingeführt werden. Darin wird u.a. geregelt, dass passive Schallschutzmaßnahmen (bzw. zumindest das sog. Hamburger Fenster) anerkannt werden. Zudem sollen Immissionsrichtwerte für den Gebietstyp »Dörfliches Wohngebiet« eingeführt werden.

Bereits im Jahr 2021 versuchte die damalige Bundesregierung erfolglos, diese Klausel in der TA Lärm umzusetzen. Sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene konnten jedoch die Differenzen zwischen Bau- und Umweltministerien nicht überwunden werden. Auch jetzt ist die Ressortabstimmung noch nicht erfolgt und die Verbändeanhörung findet vor dieser statt. *Quelle: E-Mail der IHK Reutlingen vom 7.6.2024 auf Basis einer Information der DIHK (geändert, gekürzt)*

Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Änderung von EDL-G und EnEfG

Info vom Juni 2024

Das Bundeskabinett hat am 22. Mai ein Gesetz zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) sowie des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) beschlossen. Das [Änderungsgesetz](#) geht nun in das weitere parlamentarische Verfahren und soll noch vor Jahresende in Kraft treten.

Im Vergleich zum Referentenentwurf gab es in der Kabinettsfassung keine größeren Änderungen mehr. Am ehesten sticht noch die Festlegung der Bundesregierung auf einer Auslöseschwelle von 2,77 GWh jährlichem Gesamtenergieverbrauch für die verpflichtenden Energieaudits heraus. Dieser Wert hält dann auch Einzug in die verschränkten Regelungen des EnEfG (Abwärme und Umsetzungspläne).

Außerdem wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand dahingehend ergänzt, dass sie »bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz des Gebäudeenergiegesetzes« hinausgehen wird.

Zudem wird die Liste der Grundqualifikationen für die erforderliche Energieauditor-Akkreditierung explizit um Meister- und Techniker-Abschlüsse ergänzt. Klargestellt wird außerdem, dass für bereits zugelassene Energieauditor keine erneute Akkreditierung notwendig ist.

Mit der Änderung des EnVKG soll die nationale Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsanlagen beendet werden. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK*

Referentenentwurf zur Novelle im Energie- und Stromsteuerrecht

Info vom Mai 2024

Der [Referentenentwurf](#) des BFM war bis zum 26.4.2024 in der Verbändeanhörung. Ziel ist es, die Gesetze zum

1.1.2025 zu ändern. RGC hat [zusammengestellt](#), worin die wesentlichen Änderungen bestehen.



Neues vom Ausschuss für Arbeitsstätten

Info vom Mai 2024

In der Sitzung am 23. April 2024 wurden unter anderem folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschluss einer neuen Arbeitsstättenregel ASR A6 »Bildschirmarbeit« (siehe vorn)
- Beschluss zur Anpassung der ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge« bzgl. Vorgaben zu dynamischen optischen Sicherheitsleitsystemen, Ermöglichung von mit Notstromaggregat betriebenen Sicherheitsbeleuchtun-

gen, Klarstellungen zu Ausgängen von Nebenfluchtwegen und zur Mindestbreite von Hauptfluchtwegen im Anschluss an Treppenträume

- Sachstand der Arbeiten zur Erstellung einer neuen Arbeitsstättenregel ASR A5.1 »Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien« nach dem Stellungnahmeverfahren und zur derzeit stattfindenden Beratung der eingegangenen Einsprüche *Quelle: BAuA*



Neues von Ausschuss für Betriebssicherheit

Info vom Mai 2024

In der Sitzung am 24. April 2024 wurden unter anderem folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschlussfassung zur Änderung der TRBS 1151 »Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel - Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem«
- Verabschiedung einer Projektskizze zur Änderung der TRBS 3151/TRG 751

- Verabschiedung einer Projektskizze zur Änderung der TRBS 1201 Teil 2
- Verabschiedung einer Projektskizze zur Änderung der TRBS 1115 Teil 1 (Erstellung von Beispiel-Anhängen der TRBS 1115 Teil 1)



RGC News: Normen, wie DIN, müssen frei zugänglich sein - Urteil des EuGH

Info vom März 2024

In einer wegweisenden Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass technische Normen, die Bestandteil europäischer Verordnungen und Richtlinien sind, für Unternehmen und Bürger kostenfrei zugänglich sein müssen. Dieses Urteil (C-588/21 P) markiert einen signifikanten Wendepunkt in der Verfügbarkeit von Normen

wie DIN, welche die Sicherheits-, Energie- und Umweltstandards in der EU harmonisieren. *Quelle: RGC News*

Im verlinkten Artikel wird das Urteil beleuchtet. Dort finden Sie auch die Links zur Pressemitteilung des EuGH und zur Urteilsbegründung.

Hintergrundinformationen



Informieren Sie sich auch monatsaktuell über interessante Hintergrundinformationen in unserem [Risolv-Infobrief](#).

Abfall



LAGA - zwei neue Veröffentlichungen

Info vom Juni 2024

Die [LAGA](#) hat am 6.5.2024 folgende Dokumente veröffentlicht:

- [LAGA-Mitteilung 41](#) - Vollzugshilfe zur Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben der EU-POP-Verordnung
- [Technische Hinweise](#) zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit

Emissionen / Immissionen

Auslegungsfragenkatalog zur 1. BImSchV

Info vom Mai 2024

Die Umweltministerkonferenz hat mit Umlaufbeschluss 03/2024 der Veröffentlichung des ergänzten Auslegungsfragenkatalogs der LAI zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zugestimmt.

» [Auslegungsfragen / Vollzugsempfehlungen / Hinweise zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen 1. BImSchV](#)

Aktualisierter Auslegungsfragenkatalog zur TA Luft

Info vom Juni 2024

Die Umweltministerkonferenz hat mit Umlaufbeschluss 05/2024 der Veröffentlichung des aktualisierten [Auslegungsfragenkatalogs der TA Luft](#) zugestimmt. *Quelle: LAI*

Energie

RGC: »Gebäudeautomation - Eine unterschätzte Pflicht nach dem GEG«

Info vom Februar 2024

Nach § 71a müssen bei bestehenden Nichtwohngebäuden Heizungsanlagen oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 290 Kilowatt mit einer mit einer Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgestattet werden. Die Frist dafür ist der 31.12.2024.

Das gleiche gilt auch für Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit vergleichbarer Nennleistung.

[RGC News](#) nimmt dies zum Anlass, um die »Gebäudeautomation« (GA) näher zu beleuchten.

BAFA: Plattform für Abwärme offiziell freigeschaltet

Info vom April 2024

Die [Plattform für Abwärme](#) ist seit dem 15.04.2024 online und steht Nutzern ab sofort zur Registrierung und Dateneintragung bereit. Zudem wurde die Frist für die erstmalige Datenmeldung bis zum 01.01.2025 verlängert.

Dafür werden Daten über Abwärme von Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr auf einer öffentlichen Plattform bereitgestellt und für potentielle Abnehmer von Abwärme vor Ort sichtbar gemacht.

Zum Hintergrund

Zum 18. November 2023 ist das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) in Kraft getreten, welches nach § 17 auch die Schaffung einer Plattform für Abwärme vorsieht.

Verantwortlich für Aufbau und Betrieb der Plattform für Abwärme ist die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Plattform für Abwärme ermöglicht erstmals eine Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotentialen in Deutschland. Ziel ist es, diese Abwärme nutzbar zu machen und damit die Energieeffizienz in Deutschland weiter zu steigern.

Frist für erstmalige Datenmeldung bis 1. Januar 2025 verlängert

Um den Unternehmen beim Zusammenstellen ihrer Daten mehr Zeit einzuräumen, setzt das fachlich zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Frist zur

Übermittlung von Informationen zum 1. Januar 2024 nach § 17 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. 20 Absatz 4 EnEFG sowie die entsprechende Bußgeldbewehrung nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 EnEFG für zwölf Monate aus. Die erstmalige Meldung im Portal muss somit erst zum 01.01.2025 erfolgen.

Klare Vorgaben für mehr Energieeffizienz

Die Plattform für Abwärme soll den Informationsaustausch zwischen regionalen Wärmeproduzenten und -abnehmern fördern. Um diesen Informationsaustausch zu ermöglichen, werden Abwärmedaten von Unternehmen auf der Plattform für Abwärme veröffentlicht.

Die Daten sollen Interessenten wie Fernwärmeversorger oder Unternehmen mit Wärmebedarf dabei unterstützen, eine erste Einschätzung zu vorhandenen Abwärmepotentialen zu erhalten und den bilateralen Informationsaustausch anzuregen. Der Kontakt zwischen potentiellen Wärmelieferanten und -versorgern wird über die Plattform erleichtert.

Darüber hinaus dient die neue Plattform als Datenquelle für die Erfüllung von staatlichen Monitoring- und Berichts-

pflichten auf Bundes- und europäischer Ebene. Nicht zuletzt können die bereitgestellten Daten Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung unterstützen.

Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) als zentrale Ansprechpartnerin

Aufbau und Betrieb der Plattform für Abwärme werden von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) administriert. Die BfEE ist zentrale Ansprechpartnerin bei allen fachlichen Fragen im Hinblick auf die Informationen, die auf der Plattform für Abwärme bereitgestellt werden.

Zu den konkreten Auskunfts- und Informationspflichten der betreffenden Unternehmen hat die BfEE ein Merkblatt bereitgestellt. Das Merkblatt, der Zugang zum Portal sowie weitere Informationen können der [Webseite](#) zur Plattform für Abwärme entnommen werden. *Quelle: [Pressemitteilung BAFA vom 15.4.2024](#)*

Auf der [Website](#) finden Sie auch den Download-Link zum angepassten Merkblatt »Abwärme«.



Merkblatt für die Plattform für Abwärme veröffentlicht

Info vom Februar 2024

Zum 18.11.2023 ist das Energieeffizienzgesetz (EnEFG) in Kraft getreten, welches auch die Schaffung einer [Plattform für Abwärme](#) vorsieht. Zu den spezifischen Auskunfts- und Informationspflichten auf der Plattform für Abwärme nach § 17 EnEFG hat die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) nun ein Merkblatt veröffentlicht, in welchem die konkreten Meldepflichten für Unternehmen genauer erläutert werden.

Die [Plattform für Abwärme](#) schafft erstmals eine Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotentialen in Deutschland. Ziel

ist es, diese Abwärme nutzbar zu machen und damit die Energieeffizienz in Deutschland weiter zu steigern. Dafür werden die Abwärmedaten von Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr auf einer öffentlichen Plattform bereitgestellt und für Unternehmen vor Ort sichtbar gemacht.

In einem [Merkblatt](#) werden die Auskunfts- und Informationspflichten der betreffenden Unternehmen genauer erläutert. *Quelle: [BAFA](#)*



Plattform für Abwärme - Unterlagen Webinar und noch ein Merkblatt

Info vom Mai 2024

Im April haben zwei Webinare stattgefunden zur Plattform für Abwärme. Diese waren schnell ausgebucht. Die Seminarunterlagen des BAFA sind nun allerdings online verfügbar. Außerdem hat das BAFA Ergänzende Erläuterungen zu Registrierung und Datenmeldung veröffentlicht.

Beide Dokumente können von der [Seite der Abwärmeplattform](#) heruntergeladen werden.

Energieeffizienzgesetz erfüllen mit EMAS oder ISO 50001?

Info vom Juni 2024

Das Energieeffizienzgesetz verpflichtet Unternehmen und öffentliche Stellen ab einem bestimmten Endenergieverbrauch Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 einzuführen. Das neue Infoblatt des Umweltgutachterausschusses hilft bei der Entscheidung zwischen den beiden Optionen.

Am 18. November 2023 trat das neue Energieeffizienzgesetz zur Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie in Kraft. Es legt Ziele zur Senkung des Energieverbrauchs entsprechend des Pariser Klimaabkommens fest, welches eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 55 Prozent bis 2030 vorsieht. Neben den rund 12.400 betroffenen Unternehmen, fallen auch zahlreiche öffentliche Stellen und Rechenzentren unter die verpflichtende Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems.

Das [UGA-Infoblatt](#) fasst die Bedingungen zusammen, unter welchen Organisationen die Verpflichtungen des Gesetzes umsetzen müssen, und enthält grundlegende Begriffsdefinitionen. Es greift zusätzliche Anforderungen des EnEFG an Unternehmen, Rechenzentren und öffentliche Stellen auf, wie die Adressierung der Abwärmenutzung und -maßnahmen, die Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie deren Wirtschaftlichkeitsbewertung.

Eine kurze Gegenüberstellung von EMAS und ISO 50001 zeigt die wesentlichen Unterschiede auf, um die richtige Wahl des Managementsystems zu erleichtern. Dabei geht es auf den Scope des Managementsystems, Aufwand- und Kostenfaktoren, Prüf- und Compliance-Aspekte, sowie Nutzenfaktoren ein. Beispielsweise umfasst EMAS neben Energie und Treibhausgasemissionen, weitere zu berücksichtigende Umweltaspekte. Ähnlich geht EMAS mit dem Nachweis der Einhaltung des geltenden Umweltrechts über die Anforderungen und den Umfang der ISO 50001 hinaus. Der Aufwand von EMAS kann dadurch auf den ersten Blick größer erscheinen, der Nutzen ist jedoch auch umfassender. Während die ISO 50001 ein reines Managementsystemnorm ist, kann EMAS mit der Umwelterklärung dazu genutzt werden, um gesetzliche Berichtspflichten zu erfüllen.

Auf welches Managementsystem die Entscheidung fällt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Eine Checkliste im Schlussteil des Infoblatts fasst anhand von fünf Fragen zusammen, wie Sie zu der richtigen Entscheidung gelangen. Eine Liste mit Links gibt gebündelten Zugang zu aktuellen weiterführenden Informationen. *Quelle: [IHK Bodensee-Oberschwaben auf Basis UGA](#).*

Bundesnetzagentur: Eckpunktepapier zur Verteilung der Netzkosten

Info vom Februar 2024

Die Bundesnetzagentur hat ein [Eckpunktepapier](#) zur Verteilung der Mehrkosten veröffentlicht, die in Stromnetzen mit viel erneuerbarer Stromerzeugung entstehen. Netzbetreiber mit besonderen hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung sollen entlastet werden, indem die Mehrkosten bundesweit verteilt werden.

In Regionen, die deutlich mehr Strom erzeugen sie als verbrauchen, entstehen für den Umbau der Netze erhebliche Kosten. Gleichzeitig versorgt der Strom nicht nur die Region, sondern ganz Deutschland. Die Netzentgelte in diesen Regionen sollen sinken. Dies führt auf der anderen Seite zu überschaubaren zusätzlichen Kosten für alle Stromverbraucher in Deutschland. *Quelle: [BNetzA](#)*

Bundesnetzagentur: Expunktepapier zu Nachfolgeregelungen für ARegV, StromNEV und GasNEV

Info vom Februar 2024

Die GasNEV wird zum 31. Dezember 2027, die ARegV und die StromNEV zum 31. Dezember 2028 außer Kraft treten.

Der Prozess zur Entwicklung von Nachfolgeregelungen muss insofern kurzfristig begonnen werden.

Die Bundesnetzagentur hat ihre ersten Überlegungen zu möglichen Anpassungen an der Regulierung in einem [Eckpunktepapier](#) zusammengefasst. Sie hat dieses Eckpunktepapier am 18. Januar 2024 veröffentlicht. Das Eckpunktepapier macht in Teilen konkrete Vorschläge zur Anpassung

der Regulierung, stellt teilweise aber auch verschiedene Optionen vor. *Quelle: [BNetzA](#)*

Unter dem angegebenen Link finden Sie auch Informationen zur Auftaktveranstaltung, die am 2.2.2024 stattgefunden hat, sowie zu den Entscheidungen.

Handlungsempfehlungen Bidirektionales Laden

Info vom April 2024

Der Beirat der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur hat eine Roadmap für den Hochlauf des bidirektionalen Ladens vorgelegt, um das Ziel der Nutzung von Elektroautos als Stromspeicher zu erreichen. Dieses Ziel ist Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur II. Ursprünglich sollte die Roadmap Ende des dritten Quartals 2023 vorgelegt werden. Bidirektionales Laden soll dabei helfen, die Stromkosten zu senken und gleichzeitig das Stromnetz stabiler zu machen.

Die Roadmap zielt darauf ab, Hindernisse wie beispielsweise die steuerliche Doppelbelastung, denn auf Strom, der in die Fahrzeugbatterie geladen, zwischengespeichert und später ins Netz entladen wird, müssen in beiden Richtungen Steuern, Abgaben und Umlagen gezahlt werden, zu

beseitigen. Somit sollen bis 2025 erste marktfähige Anwendungen für Vehicle-to-Home (V2H) bzw. die Nutzung von Strom aus dem Elektroauto für die heimische Energieversorgung und später Vehicle-to-Grid (V2G) ermöglicht werden.

Darüber hinaus betonen die Experten die Notwendigkeit, EU-Regelwerke in nationales Recht umzusetzen und international anwendbare Standards für eine interoperable Markteinführung zu schaffen. *Quelle: [DIHK](#)*

» [Handlungsempfehlung](#)

DIHK Leitfaden »Betriebliche E-Mobilität«

Info vom Juli 2024

In ihrem [Leitfaden »Betriebliche Elektromobilität«](#) beschreibt die DIHK in den drei Kapiteln »Elektromobilität am Unternehmensstandort«, »Elektromobilität außerhalb des Unternehmensstandortes« und »Betreiben von öffentlicher Ladeinfrastruktur auf dem Betriebsgelände« jeweils verschiedene Anwendungsfälle, ihre rechtlichen Rahmenbedingungen und Umsetzungsmöglichkeiten.

So erfahren die Leserinnen und Leser beispielsweise, dass sie für das Laden von firmeneigenen Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände keine eichrechtskonforme Messung und Abrechnung vornehmen müssen und was gilt, wenn die Unternehmen den Ladestrom kostenfrei an Mitarbeitende abgeben wollen. Weitere Anwendungsfälle behandeln das

»Auftanken« von Dienstwagen in der heimischen Garage beziehungsweise an öffentlichen Ladesäulen, den Verkauf von Ladestrom an Externe oder den Umgang mit eigenem Strom.

Die DIHK-Publikation informiert zudem in einem Exkurs darüber, wie mit Strompreisprivilegien im Rahmen der betrieblichen Elektromobilität umzugehen ist.

Bitte beachten Sie: Die Veröffentlichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine rechtliche beziehungsweise steuerliche Beratung der Unternehmen nicht ersetzen. *Quelle: [DIHK](#)*

RGC News: PV-Pflichten in den Bundesländern - Ein Überblick

Info vom März 2024

Deutschland setzt verstärkt auf erneuerbare Energien, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Ein wichtiger Bestandteil dieser Bemühungen ist die Installation von PV-Anlagen. Mittlerweile sind in vielen Bundesländern gesetz-

liche Vorgaben geschaffen worden, die eine Pflicht zur Installation von PV-Anlagen in bestimmten Fällen vorsehen. Im Beitrag von RGC News erhalten Sie einen Überblick. *Quelle: [RGC News](#)*

Energiesparen am Arbeitsplatz

Info vom Juni 2024

Bei der Arbeit sich auch noch ums Klima kümmern? Was sich nach einem umfangreichen Nebenjob anhört, ist eigentlich ganz einfach.

Tatsächlich können alle Mitarbeitende im Arbeitsalltag mit einfachen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag leisten. Durch bewusstes Energiesparen am Arbeitsplatz lassen sich nicht nur Kosten senken, sondern auch CO₂-Emissionen reduzieren – ein Gewinn für Umwelt und Unternehmen. Neue Sticker der IHKn aus dem Südwesten sollen jetzt dazu animieren.

Es sind die kleinen Dinge, die in der Summe großes Gewicht haben. Ein kleiner Handgriff da, ein Dreh dort und schon werden wertvolle Ressourcen gespart. Besonders in Zeiten hoher Energiekosten summieren sich diese Einsparungen zu beachtlichen Beträgen. Gleichzeitig dankt die Umwelt, denn Energiesparen ist ein zentraler Bestandteil für das Aufhalten des Klimawandels. Höchste Zeit also, den Spareifer der Belegschaft anzuheizen. *Quelle: [IHK Karlsruhe \(gekürzt\)](#)*

Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage wird fortgesetzt

Info vom März 2024

Am 01.03.2024 trat die novellierte Richtlinie für die Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage in Kraft.

Die Förderung von hoch energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage wird erweitert und fortgesetzt. Mit der Novellierung der Richtlinie steigt die Förderhöhe für energieeffiziente Kälte- und Klimaanlage. Als neuer Fördergegenstand wurde außerdem die »Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen« aufgenommen.

Erstmals können damit bestehende kleine Kälteerzeuger, d.h. Kompressionskälteanlagen für Normal- und Tiefkühlung, gefördert werden. Förderfähig sind Anlagen mit mindestens einem halben und höchstens zehn Kilogramm Kohlenwasserstoff-Kältemittel.

Im Rahmen der Kälte-Klima-Richtlinie wurden bisher insgesamt rund 5.200 hoch energieeffiziente Kälte- und Klimaanlage mit fast 300 Millionen Euro gefördert. Die geförderten Anlagen können Energieeinsparungen von rund 40% erzielen und damit erheblich zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen.

Die Antragstellung ist ab dem 01.03.2024 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wieder möglich. Das Förderprogramm wird letztmalig bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Weitere Informationen zur Förderung finden Sie auch in der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter folgendem [Link](#) und auf der [BAFA Webseite](#). *Quelle: [BAFA](#)*

Förderkompass 2024 erschienen

Info vom April 2024

Der neue Förderkompass 2024 ist erschienen. Hierin bündelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) jedes Jahr die wichtigsten Informationen zu alten und neuen Förderprogrammen und bietet Interessenten eine erste Orientierung.

Das BAFA setzt für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) jährlich zahlreiche Förderprogramme um. Diese leisten einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Neben einer ersten Orientierung über die vielfältigen Programme in den Bereichen Energie und Wirtschaft dient der Förderkompass auch als Anlaufstelle zu Basisinformationen wie Antragsberechtigungen, Förderhöhen und Kontaktmöglichkeiten.

An wen richtet sich der Förderkompass?

Der Förderkompass richtet sich neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auch an Privatpersonen und Gemeinden. Welche Zielgruppen für welches Förderprogramm antragsberechtigt sind, welche nicht und welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wird im Förderkompass 2024 unkompliziert für jedes Förderprogramm aufgelistet.

Welche Themen bildet der Förderkompass 2024 ab?

Wie auch schon 2023 stehen im Fokus des diesjährigen Förderkompasses die Förderprogramme der Bereiche Energie und Klimaschutz. Von Gebäudesanierung über Kälte-Klimaanlagen bis hin zu E-Lastenräder und Elektromobilität – die Förderprogramme des BAFA nehmen vor dem Hintergrund des Klimaschutzes eine essenzielle Stellung bei der Energiewende Deutschlands ein. Hierunter fallen u. a. die Bundesförderung für effiziente Gebäude, die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, die Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude sowie die Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme.

Eine ebenso große Rolle im diesjährigen Förderkompass nehmen die Programme im Bereich der Wirtschaft ein. Im Vordergrund steht insbesondere die Unterstützung von KMU bei der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie bei Markterschließungen im In- und Ausland. Hierunter fallen beispielsweise die Programme Innovativer Schiffbau, Unternehmensberatung, INVEST, STARK, die Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe oder die Exportinitiative Energie. *Quelle: [Pressemitteilung BAFA](#)*

» [Förderkompass 2024 herunterladen](#)

Gefahrgut und Transport

Gefälschte türkische ADR-Schulungsbescheinigungen im Umlauf

Info vom März 2024

Kürzlich wurden einem Mineralöl-Transportunternehmen im Raum Stuttgart türkische ADR-Schulungsbescheinigungen für den Basiskurs bzw. den Basiskurs + Aufbaukurs Tank vorgelegt. Da das Unternehmen unsicher war, hatte es die IHK Region Stuttgart um Unterstützung bei der Beurteilung gebeten. Die Zweifel waren berechtigt: Das eingeschaltete Türkische Ministerium für Verkehr und Infrastruktur in Ankara, stellte fest, dass es sich um Fälschungen

handelte. Eine erste Beurteilung von türkischen ADR-Schulungsbescheinigungen ist über die Webseite www.turkiye.gov.tr/belge-dogrulama unkompliziert möglich. Soweit hierbei Unregelmäßigkeiten herauskommen, unterstützt die zuständige IHK vor Ort. *Quelle: Neues aus dem IHK-Gefahrgutbüro und IHK Ulm*

ADR-Schulungsbescheinigungen – Neue Muster zum Download

Info vom März 2024

Auf der Homepage der UNECE hat die Republik Montenegro nunmehr auch ein Muster seiner ADR-Schulungsbescheinigung veröffentlicht. Zudem gibt Belgien bekannt, dass für Flandern seit 1. Januar 2024 ein neues Muster für die ADR-Schulungsbescheinigung mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen verwendet wird.

Die Muster können auf www.unece.org (Stichworte: Our work, Transport, Dangerous Goods, Legal Instruments, ADR, ADR certificates) eingesehen werden. *Quelle: Neues aus dem IHK-Gefahrgutbüro und IHK Ulm*

Gefahrstoffe

SCIP: Aktualisiertes Kandidatenliste-Paket der ECHA

Info vom Februar 2024

Am 23. Januar 2024 wurde die Kandidatenliste der ECHA um fünf weitere gefährliche Chemikalien erweitert. Einer davon ist fortpflanzungsgefährdend, drei sind sehr persistent und sehr bioakkumulierbar und einer ist fortpflanzungsgefährdend und persistent, bioakkumulierbar und toxisch. Sie finden sich in Produkten wie Tinten und Tonern, Klebstoffen und Dichtungsmitteln sowie Wasch- und Reinigungsmitteln.

Die Agentur hat auch den bestehenden Eintrag in der Kandidatenliste für Dibutylphthalat aktualisiert, um seine endokrinschädlichen Eigenschaften für die Umwelt einzubeziehen.

Damit enthält die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe inzwischen 240 Einträge für Chemikalien, die Mensch und Umwelt schädigen können - einige davon sind Gruppen von Chemikalien, so dass die Gesamtzahl der betroffenen Chemikalien höher ist. Die Unternehmen sind dafür verantwortlich, die Risiken dieser Chemikalien zu beherrschen und Kunden und Verbrauchern Informationen über ihre sichere Verwendung zu geben. *Quelle:*

[IHK Karlsruhe](#)

ECHA startet neue Chemikalien-Datenbank ECHA CHEM

Info vom Februar 2024

[ECHA CHEM](#) ist in der ersten Version seit dem 30.01.2024 verfügbar und mit Informationen aus über 100.000 REACH-Registrierungen, die Unternehmen bei der ECHA eingereicht haben, bespielt. Durch ECHA CHEM soll die immerzu wachsende Anzahl an Informationen mit der Öffentlichkeit auf benutzerfreundliche Art und Weise geteilt werden.

Angedacht ist eine Erweiterung von ECHA CHEM durch ein neu gestaltetes Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sowie eine erste Reihe von Regierungslisten im Laufe dieses Jahres. Die ECHA bietet dazu auch eine [Supportseite](#) an. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis der [ECHA](#)*

Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

Info vom Februar 2024

Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter - Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) - ist ein kostenloses Angebot der

Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Arbeitgeber können die ZED nach [Einwilligung Ihrer Beschäftigten](#)

[tigen](#) nutzen, um Ihrer Verpflichtung nach der [Gefahrstoffverordnung](#) (siehe auch [Gesetzlicher Hintergrund](#)) nachzukommen, ein Expositionsverzeichnis zu führen.

Bei der Nutzung wird die Aushändigungs- und Archivierungspflicht auf die DGUV stellvertretend für alle Unfallversicherungsträger übertragen:

- Beschäftigte können den [Auszug](#) über ihre Expositionshistorie schriftlich bei der ZED anfordern.
- Die Daten sind dauerhaft gesichert und werden mindestens 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt.

Die in der ZED erfassten Daten können auf Wunsch auch für das Angebot nachgehender arbeitsmedizinischer Vor-

sorge durch den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen ([ODIN](#)) sowie durch die Gesundheitsvorsorge ([GVS](#)) genutzt werden.

Vor der Nutzung

Bevor Daten der Beschäftigten in der ZED erfasst werden, muss deren Einwilligung eingeholt werden. Es ist sinnvoll, sich zu vergewissern, dass alle notwendigen Daten vorliegen.

Wir [IFA] empfehlen, sich außerdem zunächst einen Überblick über die ZED und deren Funktionalität zu verschaffen. Hierzu lässt sich die [Testversion](#) verwenden. Tragen Sie in die Testversion nur fiktive und keine echten Personendaten ein. *Quelle: IFA*



Aufzeichnung des internationalen Symposiums »Gefahrstoffe bei Instandhaltungsarbeiten« online verfügbar
Info vom Juli 2024

Zwei Tage gefüllt mit Vorträgen und Diskussionsrunden von und mit Expertinnen und Experten zum Thema Instandhaltung und Gefahrstoffmanagement: das erwartete die mehr als 100 Teilnehmenden des internationalen Symposiums der IVSS Sektion Chemie im Rahmen der

ACHEMA, dem Weltforum der chemischen Technik und Leitmesse der Prozessindustrie in Frankfurt am Main. Die Vorträge und die Plenardiskussion können nun noch für sechs Monate unter www.ivss-chemie.de angeschaut werden. *Quelle: BG RCI Vision Zero Newsletter 2/2024*

Explosionsschutz



VCI-Leitfaden: »Bewährte betriebliche Umsetzung und Lösungen im Sinne der TRGS 725 im Explosionsschutz«
Info vom Juli 2024

Der VCI hat seinen [Leitfaden für die Anwendung der TRGS 725](#) [Anmerkung Risolve: Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen] mit Beispielen für das Erstellen von Explosionsschutzkonzepten aktualisiert und an die Neufassung der TRGS 725 angepasst. Der überarbeitete Leitfaden ist verfügbar und kann kostenlos heruntergeladen werden.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung geben, wie die TRGS 725 anzuwenden ist, wenn Ex-Einrichtungen als ein Teil des

Explosionsschutzkonzeptes eingesetzt werden. Den Erstellern von Explosionsschutzkonzepten werden Beispiele gezeigt, welche als bewährte Lösungen in der Praxis von Bestandsanlagen Anwendung finden. Die hier beschriebenen zehn Beispiele mit weiteren Fallunterscheidungen basieren auf einer im Einzelfall durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, bei der die notwendigen Klassifizierungsstufen ermittelt wurden. *Quelle: BG RCI Ex-Info Newsletter 2/2024*

Explosionsschutz – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Info vom Juli 2024

Bei Betriebsbesichtigungen, auf Tagungen und Seminaren, in Arbeitskreisen und telefonischen Gesprächen werden immer wieder gleiche Fragen gestellt.

Die Fachkollegen „Explosionsschutz“ der Technischen Aufsicht und Beratung der BG RCI haben diese Fragen gesammelt und im Expertenkreis durch eingehende Beratung beantwortet. Zu den verschiedenen Themengebieten des Explosionsschutzes finden Sie hier Ihre maßgeschneiderte Antwort:

- [Explosionsschutz](#)
- [Entzündbare Flüssigkeiten](#)
- [Brennbare Stäube](#)
- [Explosionsschutz an Maschinen](#)
- [Elektrostatik](#)
- Mess- und Warngeräte
- Organische Peroxide *Quelle: [BG RCI](#)*

Explosionen und andere Vorkommnisse an Anlagen

Info vom Juli 2024

Das EPSC - EUROPEAN PROCESS SAFETY CENTRE ist eine internationale Non-Profit-Organisation. Es wurde 1992 gegründet und bildet ein aktives Netzwerk für die Zusammenarbeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Anlagensicherheit. Es stellt Berichte über Unfälle und Ereignisse an Industrieanlagen, Erkenntnisse als »Learning sheets« sowie Positionspapiere zu Aspekten der praktischen Umsetzung von Prozesssicherheit frei verfügbar auf seine Homepage <https://epsc.be/>.

Aus Gefahrstoffunfällen zu lernen, ist ein schwieriger Prozess, das zeigt sich daran, dass sich immer wieder ähnliche Unfälle ereignen. Bewusstsein zu wecken für die praktischen Gegebenheiten und Schutzmaßnahmen, die mithelfen, solche Ereignisse zu vermeiden, ist eine wichtige Aufgabe für alle Beteiligten. EPSC Learning Sheets wollen zur Diskussion über wichtige Sicherheitsthemen der Anlagensicherheit anregen und Kompetenz und Aufmerksamkeit beim Anlagenbetrieb verbessern.

- Als [Broschüre](#) zusammengefasst sind die Learning Sheets aus dem Zeitraum 2017 bis 2023 auf der EPSC-Homepage in englischer Sprache als Browserversion sowie als [pdf-Datei zum kostenlosen Download](#) verfügbar.
- Es gibt auch eine [Übersicht der deutschen Fassungen](#) der Learning Sheets.
- Die EPSC Learning Sheets sind auch in der Toolbox-App verfügbar, die derzeit vom Energy Institute gehostet wird. Die Toolbox-App enthält Erkenntnisse aus Ereignissen, Videos und andere Hilfsmittel, die öffentlich frei verfügbar sind. Ziel der Toolbox-App ist vorrangig, der Industrie eine Plattform für Lehr-, Trainings- und Unterweisungsmaterialien zur Verfügung zu stellen, damit beim Arbeiten in Industrieanlagen Unfälle und Vorkommnisse vermieden werden. *Quelle: [BG RCI Ex-Info Newsletter 2/2024 \(geändert\)](#)*

Sicherheit - Neue/aktualisierte DGUV-Medien

- [DGUV Information 211-039](#) »Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten«
- [DGUV Information 209-097](#) »Mensch und Arbeitsplatz - Dem Carpal-tunnelsyndrom vorbeugen«
- [DGUV Information 207-206](#) »Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitsdienst«

- [DGUV Information 209-082](#) »Gefahrstoffe im Modell- und Formenbau Handhabung und sicheres Arbeiten«
- [DGUV Information 205-041](#) »Brandschutz beim Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien«
- [DGUV Information 250-010](#) »Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis«
- [DGUV Information 214-079](#) »Sicherer Umgang mit Wechselbehältern und Trägerfahrzeugen«
- [DGUV Information 208-053](#) »Mensch und Arbeitsplatz – Physische Belastungen«
- [DGUV Information 213-073](#) »Sauerstoff«
- [DGUV Information 213-075](#) »Liste der nichtmetallischen Materialien für den Einsatz in Sauerstoff«
- [DGUV Information 250-109](#) »Leitfaden für Betriebsärzte und Betriebsärztinnen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement«
- [DGUV Grundsatz 300-003](#) »DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung - Teil 1: Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Qualitätsmanagementsystemen«
- [IFA 22290](#) »Aktuelle Zahlen zum Manipulationsgeschehen«
- [FBFHB-036](#) »Durchführung von Anpassungsüberprüfungen bei der Verwendung von Atemanschlüssen durch Einsatzkräfte der Feuerwehren und der Hilfeleistungsorganisationen«
- [BG RCI A008](#) »persönliche Schutzausrüstung«
- [FBGIB-007](#) »Präventionskultur anschlussfähig fördern und nachhaltig etablieren«
- [FBGIB-004](#) »Meldung von traumatischen Ereignissen«
- [BG RCI K 001](#) »Gefährdungsbeurteilung für Kleinbetriebe – Allgemeiner Teil«
- [BG RCI KB 014](#) »Schnitt- und Stichverletzungen der Hände – Schutzmaßnahmen«
- [BG RCI KB 024-1](#) »Krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe – Grundlagen«
- [FBEH-001](#) »Erste Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten«
- [FBGIB-005](#) »Die Cannabislegalisierung und ihre Bedeutung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Antworten auf häufige Fragen«
- [FBHM-045](#) »Inhibitoren der Nitrosaminbildung Wirksamkeitsnachweis, praktisches Maßnahmenkonzept nach TRGS 611«
- [FBHM-074](#) »Bearbeitung von CFK-Materialien - Orientierungshilfe für Schutzmaßnahmen«
- [FBHM-133](#) »Sichere Fernwartung von Maschinen«

Verantwortung und Management



Für Offenheit, Toleranz, Respekt und Gewaltfreiheit

Info vom Februar 2024

Die [DGUV](#) hat sich positioniert:

»Offenheit, Toleranz, Respekt und Gewaltfreiheit sind die Grundlage für ein gesundes Miteinander bei der Arbeit, in der Schule und im Alltag. Für diese Werte stehen wir als gesetzliche Unfallversicherung ein. Auch vor dem Hintergrund unserer Geschichte macht es uns Sorgen, wenn sich Gedankengut verbreitet, das auf Ausgrenzung und Spaltung zielt. Als selbstverwaltete Institution verurteilen wir zudem jeden Angriff auf die demokratische Verfasstheit unseres Gemeinwesens.

Wir erinnern daran:

- Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt und Belästigung zu arbeiten und zu lernen. Gewalt - auch verbale Gewalt - darf daher kein Mittel der Auseinandersetzung sein. Gewalt geht uns alle an.
- Belästigung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder anderer Merkmale sind ein Angriff auf die Menschenwürde. Sie schaden im Übrigen auch denen, die nicht selbst Ziel davon sind. Feindseligkeit schreckt nicht nur dringend benötigte Fachkräfte aus dem Ausland ab. Sie beeinträchtigt auch das Sicherheitsgefühl der Menschen, die hier leben und

arbeiten. Wer andere bedroht, schadet der gesamten Gesellschaft.

- Deutschland braucht Zuwanderung, wenn wir unseren Wohlstand und das Niveau sozialer Sicherheit in unserem Land erhalten wollen. Dies gilt für viele Branchen und insbesondere das Gesundheitswesen. Ohne ausländische Fachkräfte könnte es bereits heute nicht mehr die notwendigen Leistungen für eine alternde Gesellschaft erbringen.

Die Integration von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Ländern ist Chance und Herausforderung. Diese gilt es mit konstruktiven Lösungen zu meistern. Auf dem Feld der Sicherheit und Gesundheit tragen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hierzu bei. Durch unsere Arbeit möchten wir insbesondere Mitgliedsorganisationen und Versicherte dabei unterstützen, »[Vielfalt in der Arbeitswelt - Diversity](#)« im Einklang mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit aktiv zu fördern und zu gestalten.

Die DGUV gehört zu den Unterzeichnern der [Charta der Vielfalt](#).« *Quelle: [DGUV](#)*



Wenn die Aufsichtsperson vor der Tür steht

Info vom Juli 2024

Die Betriebsbesichtigung gehört zu den Kernaufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung. Der DGUV-Experte Dr. Roland Portuné gibt Auskunft zu folgenden Fragen:

- Aus welchem Grund machen die Unfallversicherungsträger regelmäßig Betriebsbesichtigungen?
- Kommen die Unfallversicherungsträger immer unangekündigt oder mit Ankündigung?
- Nach welchen Kriterien werden Betriebe ausgewählt und wie kann man sich das technisch vorstellen?
- Was passiert bei einer Betriebsbesichtigung? Was prüfen die Aufsichtspersonen, und wie läuft so ein Termin ab?
- Wenn sich die Unfallversicherungsträger anmelden, wie können sich Betriebe auf den Termin vorbereiten?

- Welche konkreten Aufgaben haben Führungskräfte bei der Vorbereitung und Durchführung einer Betriebsbesichtigung?
- Weiß die Unternehmensführung danach, wie sie weiter vorgehen muss?
- Wie geht es nach der Betriebsbesichtigung weiter? Was ist Aufgabe der Führungskräfte, was liegt bei der Unternehmensführung?
- Welche weiteren Ergebnisse kann der Besichtigungstermin haben - neben der von der Aufsichtsperson geforderten Mängelbeseitigung?
- Wie können Betriebe und Einrichtungen auch nach einer Betriebsbesichtigung von dem Termin profitieren?
Quelle: [Top Eins](#)

Führungskräfte stärken Mitarbeiterkompetenzen

Info vom März 2024

So können Sie die Kompetenzen Ihrer Mitarbeiter im Umgang mit Aufgaben, Anforderungen und Stress-Situationen stärken. Manche Anregung können Sie vermutlich noch heute umsetzen. Folgende Punkte werden in dem [Artikel bei INQA](#) angesprochen:

- Jeder tut, was er kann
- Ja zum Gesundheitsangebot
- Respekt vor dem Leben nach Feierabend
- Vorbild sein
- Gemeinsam stark
- Wertschätzung schaffen
- Entscheidungsspielräume erweitern
- Aufgaben ja - aber bitte mit Sinn
- Ziele ja - aber bitte mit Leitplanke

Ab 55plus – achtlos stillgelegt?

Info vom April 2024

Die Generation Babyboomer geht in Rente – eine Herausforderung für viele Unternehmen in Zeiten des Fachkräftemangels. Was müssen sie tun, damit ältere Beschäftigte sich wohlfühlen und im Unternehmen bleiben? Die Unternehmensberaterin Anne Brüne und André Schleiter von der Bertelsmann Stiftung [im Gespräch über einen wichtigen Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit](#).

Das Wichtigste im Überblick

- Die demografische Entwicklung beeinflusst die Unternehmen. Sie sollten sich viel intensiver mit der Altersstruktur ihrer Beschäftigten beschäftigen und darauf reagieren.
- Unternehmen mit vorrangig älteren Beschäftigten sind stark, wenn der unmittelbare Zusammenhalt im Team gut unterstützt und gefördert wird.
- Je länger die Beschäftigten im Unternehmen bleiben, je älter sie werden, desto höher ist die Bindung. Das verkennen viele Unternehmen.
- Viele Ältere wollen weiterarbeiten. Allein von den 80.000 Menschen, die aktuell monatlich in Rente gehen, könnte man vermutlich 10 bis 15 Prozent im Arbeitsprozess halten. *Quelle: [BGHW](#)*

Lesen Sie auch den [Beitrag](#) unter Top eins »Altersgemischte Teams - Alle Stärken nutzen«

Geschultes Management hat Gesundheitsschutz häufiger auf der Agenda

Info vom Februar 2024

Auswertungen der deutschen Daten der ESENER-3-Betriebsbefragung zeigen: Schulungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gehen mit einer erhöhten Auseinandersetzung mit diesem Thema einher. Geschulte Führungskräfte haben einen weiten Einflussradius, sodass sie Gesundheitsschutz sowohl beim Topmanagement als auch auf

der Teamebene platzieren können. Arbeitsschutzdiskussionen werden jedoch hauptsächlich im Topmanagement geführt. In kleinen Betrieben sind weniger Arbeitsschutzverantwortliche geschult und Arbeitsschutz ist eher seltener ein Thema in Besprechungen als in mittleren und in Großbetrieben. *Quelle: [BAUA](#)*

Arbeitsschutz kann dazu beitragen, dass Integration gelingt

Info vom Juni 2024

Zugewanderte Arbeitnehmende bringen unterschiedliche Voraussetzungen für sicheres und gesundes Arbeiten mit.

Darauf müssen sich Betriebe und Einrichtungen im Arbeitsschutz einstellen. Anlässlich des Deutschen Diversity-Tags

am 28. Mai erläutert Dr. Katrin Boege vom Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG), wie das gelingen kann.

In deutschen Unternehmen arbeiten zunehmend Menschen, die aus anderen Ländern zu uns kommen. Haben Zugewanderte ein höheres Risiko für Arbeitsunfälle als Menschen, die hier geboren sind?

Nicht unbedingt. Gefährdet sind Beschäftigte mit Zuwanderungsgeschichte dann, wenn sie geringe Deutschkenntnisse haben und sich daraus Verständigungsprobleme ergeben. In Verbindung mit geringer Bildung und dem Einsatz an Arbeitsplätzen mit besonderen Risiken wie zum Beispiel auf dem Bau oder in Schlachtereien kann sich die Gefährdung noch erhöhen.

Welche Herausforderungen genau bestehen im Bereich Sicherheit und Gesundheit für Zugewanderte?

Fehlende oder geringe Deutschkenntnisse sind sicherlich das Hauptproblem für sicheres Arbeiten. Das hat im vergangenen Jahr eine Befragung des IAG gezeigt. Unterweisungen zum Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung oder Zurufe in Gefahrensituationen schnell und sicher zu verstehen, ist dann nicht gewährleistet. Auch ist die Integration in bestehende Teams und Belegschaften erschwert, wenn man die Sprache nicht beherrscht. Das kann zu einem Gefühl von Vereinsamung führen.

Hinzu kommen auch kulturelle Faktoren. Diese spielen beispielsweise dann eine Rolle, wenn ein unterschiedliches Verständnis von Sicherheit vorliegt.

Welche besonderen Belastungen und Beanspruchungen nehmen dabei die Menschen mit Migrationshintergrund in deutschen Betrieben und Einrichtungen wahr?

Eine Grundbelastung ergibt sich für viele allein dadurch, weit weg vom Heimatland und getrennt von Freunden und Familie zu sein. Außerdem ist die Trennung zwischen Beruf und Privatleben bei uns stärker ausgeprägt als in anderen Ländern.

Darüber hinaus ist in den Betrieben der Fachkräftemangel zu spüren. Gerade in der Pflege kommen Beschäftigte aus

dem Ausland in eine Arbeitssituation, die aufgrund des Personalmangels bereits durch Stress gekennzeichnet ist. In vielen Ländern haben Pflegekräfte zudem mehr Befugnisse als in Deutschland. Wenn sie dann hierzulande weit unterhalb der eigenen Qualifikation eingesetzt werden, erzeugt das Frust. Auch die deutsche Bürokratie wird als langsam und nicht unterstützend wahrgenommen. Dieser Mix aus Belastungen kann dazu führen, dass Integration letztlich scheitert und dringend benötigte Fachkräfte das Land wieder verlassen.

Kann der Arbeitsschutz dazu beitragen, dass Integration gelingt?

Auf jeden Fall. Im Arbeitsschutz dreht sich alles darum, wie Menschen in einem Unternehmen sicher und gesund miteinander arbeiten können. Mit dieser Frage im Kopf die Perspektive von Neuankömmlingen einzunehmen kann Hürden, aber auch Gefährdungen sichtbar machen. Gegen die kann man dann etwas tun.

Welche Maßnahmen empfehlen Sie?

Für IT-Fachkräfte braucht es sicherlich im Detail andere Maßnahmen als für Pflegepersonal oder Schlachtereihelfer. Generell ist es hilfreich, ein Bewusstsein dafür zu haben, dass Menschen aus einem anderen Land in den Betrieb kommen und das Team bereichern. Davon unbenommen ist, dass sie an einigen Stellen Unterstützung brauchen. Das kann zum Beispiel so aussehen, dass ein Betrieb Schulungen, mehrsprachige Unterweisungsmaterialien, einen kostenlosen Deutschkurs oder die Begleitung bei Behördengängen anbietet. Was gerade zu Beginn hilft: Peer- oder Patensysteme von Beschäftigten. Dabei werden Menschen mit Migrationshintergrund Beschäftigte derselben Nationalität an die Seite gestellt, um die Integration in den Betrieb zu erleichtern. Mit all diesen Maßnahmen zeigen Betriebe, dass ihnen Vielfalt wichtig ist. *Quelle: DGUV*

Ergänzende Information:

Der [Fakten-Check zum Thema Migration](#) des IAG bietet einen Überblick über aktuelle Definitionen und Statistiken im Bereich Migration. Die Praxishilfe kann als Grundlage dienen, Maßnahmen der Prävention abzuleiten.

Organisation

 Was passiert, wenn Sicherheitsbeauftragte ihrem Auftrag unzureichend nachkommen?

Info vom März 2024

Frage

Da Sicherheitsbeauftragte ja rein ehrenamtlich arbeiten: Hat es Konsequenzen, wenn sie ihrem Arbeitsauftrag unzureichend nachkommen?

Antwort

Sicherheitsbeauftragte sind in einer unterstützenden Funktion tätig, in der sie nicht mehr rechtliche Verantwortung tragen als andere Beschäftigte. Ein unzureichend erfüllter Arbeitsauftrag hat daher im Regelfall keine rechtlichen Konsequenzen. Stellen Sicherheitsbeauftragte fest, dass

sie die Aufgaben des Ehrenamts nur unzureichend erledigen können, sollten sie sich überlegen, woran das liegt.

Steht ein Sicherheitsbeauftragte etwa wegen betrieblicher Aufgaben einige Wochen nicht als Ansprechperson für Beschäftigte zur Verfügung, können vielleicht andere Sicherheitsbeauftragte vorübergehend übernehmen. Kann das Ehrenamt dauerhaft nicht mehr ausreichend ausgeübt werden, sollte die Position neu besetzt werden. *Quelle: Arbeit & Gesundheit, Gerhard Kuntzemann, BGHM, Leiter DGUV-Sachgebiet Sicherheitsbeauftragte*

Arbeitsmedizin/Arbeitsunfälle/Gesundheit

 Nachbehandlung nach Wegeunfall: Werden diese Tage als Krankheitstage erfasst?

Info vom März 2024

Frage

Eine Beschäftigte hatte vor einigen Jahren einen Wegeunfall. Bis heute muss sie zu Nachbehandlungen oder zur Physiotherapie. Werden diese Tage als Krankheitstage erfasst?

Antwort

Grundsätzlich sollen ärztliche Behandlungen oder Physiotherapie möglichst außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Eine Arbeitsunfähigkeit wird dann nicht attestiert, somit werden diese Zeiten auch nicht als Krankheitstage erfasst. Der Lohn muss nur fortgezahlt werden, wenn der Termin während der Arbeitszeit unumgänglich ist, weil akute Schmerzen bestehen und eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt wird.

Eine besondere Regelung gilt bei Begutachtungen nach einem Wegeunfall, die vom Unfallversicherungsträger veranlasst wurden: Wenn zum Zeitpunkt der Begutachtung keine Arbeitsunfähigkeit besteht, müssen Arbeitgebende keine Lohnfortzahlung leisten. Stattdessen erstattet die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Verdienstaufschlag und Fahrkosten. Auch diese Tage gelten nicht als Krankheitstage. Bei Fragen zum Einzelfall wenden Sie sich direkt an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger. *Quelle: Arbeit & Gesundheit, Marion Wittwer, Referentin Heilverfahren und Qualitätssicherung, DGUV-Hauptabteilung Versicherung und Leistungen*

 Versicherungsschutz auf Dienstreisen mit privatwirtschaftlichen Elementen

Info vom März 2024

Mit vielen Fragezeichen versehen ist der Schutz der GUV auf Dienstreisen, zumal wenn diese in der realen Durchführung nicht nur aus rein arbeitsrechtlichen Elementen, sondern aus einem zeitlichen und inhaltlichen Mix von dienstlichen und privatwirtschaftlichen Aktivitäten bestehen. Die Berufsgenossenschaft (BG) Rohstoffe und chemische Industrie hat im Sommer 2023 einen Leitfaden formuliert, dessen wesentliche Inhalte sich wie folgt darstellen:

Definition der »Dienstreise«

Der Begriff der »Dienstreise« ist wie viele andere Begriffe im Recht der GUV (SGB VII) nicht gesetzlich definiert. Der Schutz der GUV basiert auf einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Ob ein Schadensereignis auf einer Dienstreise diesem Beschäftigungsverhältnis zuzuordnen ist, unterliegt dann letztlich der Sachverhaltsaufklärung durch die Sozialgerichte.

Versicherte Aktivitäten

Zu unterscheiden ist zwischen Betätigungen, die mit der betrieblichen Tätigkeit (sonst wäre es ja keine »Dienst«reise) in einem inneren Zusammenhang stehen und deshalb versichert sind, zum Beispiel die An- und Abreise zum Kundengespräch einschließlich Ein- und Auschecken an der Hotelrezeption), das Kundengespräch selbst sowie der Besuch von Seminaren und Messeständen und solchen Verrichtungen, bei denen Beschäftigte sich außerhalb einer solchen inneren Beziehung zu ihrem Unternehmen befinden, wie etwa bei der Nahrungsaufnahme, der Körperpflege, Ruhezeiten sowie der Freizeitgestaltung (Kinobesuch am Abend).

Beförderungsmittel

Versicherte Beschäftigte sind völlig frei in der Wahl ihres Beförderungsmittels auf der Dienstreise. Dies gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter im eigenen Pkw anreist, wengleich der Arbeitgeber nur die Kosten einer Bahnfahrkarte erstattet. GUV-Schutz besteht für alle Unfälle, die sich aus der Zurücklegung des Weges ergeben. Wie bei den [Wegeunfällen](#) entfällt aber der Versicherungsschutz bei privat motivierten Umwegen (Kind wird zur Schule gebracht) oder Unterbrechungen (Stopp am Kiosk, um Reiseproviant zu kaufen).

Spezielle Gefahrensituationen

Der Grundsatz, wonach alle privaten Verrichtungen außerhalb des GUV-Schutzes liegen, wird – worauf die BG Chemie hinweist – durchbrochen, wenn der Beschäftigte dabei anderen Gefahren als in seiner gewohnten heimischen Umgebung ausgesetzt ist und die Dienstreise der Grund für diesen Aufenthalt in der »Gefahrenzone« hergibt.

So hat die Rechtsprechung einen Ursachenzusammenhang und damit den Versicherungsschutz bejaht bei:

- dem Sturz aus dem Fenster des Hotelzimmers infolge eines Hotelbrandes sowie
- der Verletzung an einem schadhafte Waschbecken im Hotelzimmer.

Gemischte Tätigkeiten

Von »gemischten Tätigkeiten« ist dann die Rede, wenn dienstliche und private Tätigkeiten sich nicht streng voneinander trennen lassen. Sie stehen dann unter GUV-Schutz, wenn die Tätigkeit wesentlich, aber nicht notwendig überwiegend betrieblichen Interessen diene. Entscheidend ist, ob die Tätigkeit unterblieben wäre, hätte es den betrieblichen Anlass nicht gegeben.

Rahmenprogramme und Incentive-Reisen

Ein juristisches »Minesfeld« sind, worauf die BG Chemie warnend hinweist, Rahmenprogramme zu dienstlichen Veranstaltungen und »Belohnungsreisen« zur Mitarbeitermotivation. Hier kommt es entscheidend auf die Programmgestaltung an und die Frage, ob hier eine Teilnahme-Erwartung des Arbeitgebers dahintersteht oder der einzelne Beschäftigte Freiräume hatte, eigenständig darüber zu befinden, ob und wie er sich einbringen will.

Fazit

Es gilt die alte Juristen-Weisheit: Jeder Fall ist anders. Insofern muss im Fall eines schädigenden Ereignisses stets zur Meldung an die zuständige Unfallversicherung geraten werden. Im Streitfall müssen dann die Sozialgerichte klären, ob GUV-Schutz bestanden hat oder nicht. *Quelle/Text: www.arbeitssicherheit.de, Dr. jur. Kurt Kreizberg Stand 22.2.2024 (gekürzt)*



Betriebssport im Spannungsfeld der gesetzlichen Unfallversicherung

Info vom Mai 2024

In Deutschland sind heute zahlreiche Beschäftigte in Produktionsunternehmen, bei Dienstleistern und in öffentlichen Verwaltungen in Betriebssportgemeinschaften (abgekürzt: BSG) organisiert, um Leichtathletik zu betreiben, Fußball zu spielen oder zu kegeln und sich dabei auch im Rahmen von Meisterschaften und Turnieren mit anderen BSGen zu messen.

Besonders bei den körperbetonten Wettkampf-Sportarten kommt es dabei immer wieder zu teils gravierenden Verletzungen, die bei den Geschädigten dann den Ruf nach dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung laut werden lassen und im Streitfall auch die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit beschäftigen bis hinauf zum Bundessozialgericht in Kassel.

Dabei hat sich zum Nachteil der Kläger immer wieder herausgestellt, dass »Betriebssport« nicht zwingend auch »betrieblicher« Sport ist, selbst wenn Mitarbeiter und Kollegen daran teilnehmen und daraus auch kein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung abgeleitet werden kann.

Keine Definition von »Betriebssport«

Die juristische Problematik beginnt bereits damit, dass es weder eine Legaldefinition des Begriffs »Betriebssport« gibt noch eine Rechtsgrundlage. Bereits insofern unterscheidet sich der Betriebssport vom [Arbeits- und Wegeunfall](#). Betriebssport kann, wie der Fachliteratur zu entnehmen ist, während der Arbeitszeit betrieben werden, ist aber gleichwohl nicht Bestandteil der Arbeitszeit. Die so verbrachten Stunden müssen dann nachgeholt werden. Die Teilnahme am Betriebssport ist freiwillig, es sei denn, die sportliche Betätigung ist Teil des Dienstes wie etwa bei der Bundeswehr oder der Bereitschaftspolizei. Dann besteht aber auch Unfallversicherungsschutz.

GUV-Schutz? Ja, wenn ...

Das Bundessozialgericht hat im Laufe der Jahre und angesichts seiner immer wiederkehrenden Befassung mit derartigen Verfahren einen Kriterien-Katalog entwickelt, der auf dem Arbeitgeberportal des AOK-Bundesverbandes (also der gesetzlichen Krankenversicherung) abgebildet ist, die »naturgemäß« ein vorrangiges Interesse an der Gesundheit von Beschäftigten, auch bei Sport und Spiel hat. Danach ist der an ein Beschäftigungsverhältnis anknüpfende Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) auch beim Betriebssport zu bejahen, wenn nachstehende fünf Kriterien erfüllt sind:

Ausgleichscharakter

Die sportlichen Aktivitäten müssen dem Ausgleich für körperliche, geistige und nervliche Belastungen im Zusammenhang mit der Arbeit dienen. Laut Bundessozialgericht trifft dies grundsätzlich auf alle Sportarten mit körperlichem Einsatz zu. Nicht versichert ist jedoch die Teilnahme

an sportlichen Veranstaltungen, bei denen der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht. Dazu gehören neuerdings auch bisher versicherte Wettkämpfe zwischen Betriebs-sportgemeinschaften.

Regelmäßigkeit

Die sportlichen Aktivitäten müssen mindestens einmal im Monat stattfinden und die Mitarbeiter ebenso regelmäßig daran teilnehmen.

Betriebszugehöriger Teilnehmerkreis

Der Teilnehmerkreis muss sich im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens beschränken. Die Voraussetzung ist zudem erfüllt, wenn sich mehrere Betriebe zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Allerdings muss die fragliche Betriebssportgemeinschaft vom Grundsatz her auch allen Betriebsangehörigen offenstehen. Daher erfüllt zum Beispiel ein Fußballspiel, zu dem nur männliche Mitarbeiter eingeladen sind, dieses Kriterium nicht.

Zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeit

Übungszeiten und -dauer müssen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Dies ist gewährleistet, wenn die sportliche Aktivität vor oder nach der Arbeitszeit oder während der [Pausen](#) stattfindet. Auch ein Samstagstermin zählt dazu, nicht jedoch ein mehrtägiger Ausflug mit sportlichen Aktivitäten.

Unternehmensbezogene Organisation

Der Sport muss unternehmensbezogen organisiert sein. Dies ist zum Beispiel erfüllt, wenn das Unternehmen die Räumlichkeiten und Geräte bereitstellt oder der Übungsleiter selbst aus dem Betrieb kommt. Auch die Wege zur Übungsstätte sind mitversichert.

Beachte: Ein anschließendes geselliges Beisammensein ist reine Privatsache und nicht versichert. *Quelle/Text:* www.arbeitssicherheit.de, [Dr. jur. Kurt Kreizberg Stand 23.4.2024 \(gekürzt\)](#)



Sind Beschäftigte während nicht erfasster Arbeitszeit unfallversichert?

Info vom Juli 2024

Frage

Ist es richtig, dass die Berufsgenossenschaft im Falle eines Unfalls die Stempelzeiten kontrolliert und bei nicht gestempelten Zeiten kein Versicherungsschutz besteht? Viele

Beschäftigte tragen ihre Zeiten oft erst Stunden nach Arbeitsbeginn im Zeiterfassungssystem ein.

Antwort

Nein, das ist so nicht richtig. Es kommt für die Beurteilung des Versicherungsschutzes nicht darauf an, ob eine beschäftigte Person „eingestempelt“ ist und die Arbeitszeit korrekt erfasst wird. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist, ob der Unfall in einem inneren beziehungsweise einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit

für das Unternehmen steht. Nicht versichert wäre der oder die Beschäftigte beispielsweise, würde der Unfall während einer privaten Tätigkeit passieren. Ein fehlender Arbeitszeiteintrag beeinträchtigt aber nicht den Versicherungsschutz. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit, Vanessa Gieseke, Referentin Grundlagen des Leistungsrechts, Hauptabteilung Versicherung und Leistungen der DGUV](#)*



Dürfen nach einem Arbeitsunfall Praxis oder Krankenhaus frei gewählt werden?

Info vom Juli 2024

Frage

Mein Lebensgefährte hatte einen Arbeitsunfall und wurde von einem Durchgangsarzt operiert. Die OP ist missglückt und wir wurden zur Uniklinik überwiesen, die erneut operieren will. Wenn wir eine andere Klinik vorziehen, muss der Durchgangsarzt dann eine Überweisung ausstellen?

Antwort

Der Betroffene sollte sich dringend telefonisch mit seiner Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse in Verbindung setzen. Die Kolleginnen und Kollegen können geeignete Krankenhäuser oder Durchgangsärztinnen/-ärzte vorschlagen, die eine qualifizierte Empfehlung zum weiteren Vorgehen

geben. Ebenso können sie prüfen, ob die vorgeschlagene Klinik geeignet ist. Eine Überweisung, wie man sie bei den gesetzlichen Krankenkassen kennt, ist bei Arbeitsunfällen nicht erforderlich. Wichtig ist, dass ein sogenannter Durchgangsarzt oder eine Durchgangsarztin aufgesucht wird. Sollte eine stationäre Behandlung infolge eines Arbeitsunfalls erforderlich werden, ist zu beachten: Je nach Schwere der Verletzung sind nur bestimmte Krankenhäuser für die Behandlung zugelassen (weitere Informationen: [dguv.de](#), Suche: Verletzungsarten). *Quelle: [Arbeit & Gesundheit, Marion Wittwer, Referentin Heilverfahren, Hauptabteilung Versicherung und Leistungen der DGUV](#)*



Neuer iga.Wegweiser zeigt Perspektiven für nachhaltiges Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) auf

Info vom Juni 2024

Ein gelungenes Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) zahlt gleich doppelt auf Nachhaltigkeit in Unternehmen und Betrieben ein. Das ist die Kernbotschaft des neuen [iga.Wegweisers](#) »Nachhaltigkeit und Betriebliches Gesundheitsmanagement«, den die Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) heute veröffentlicht hat. Demnach kann ein BGM nicht nur die Gesundheit der Beschäftigten steigern und das Unternehmensimage verbessern. Es kann auch relevante Kennzahlen zu Arbeitsbedingungen oder Gesundheitschancen liefern. Diese können Unternehmen für die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit verwenden.

steigt die Zahl der Unternehmen in Deutschland, die verpflichtend in den drei UN-Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung Rechenschaft ablegen müssen, stufenweise von 500 auf etwa 15.000 bis zum Jahr 2028 an. Der neue iga.Wegweiser greift diese Dimensionen auf und veranschaulicht die Schnittmengen zum BGM. Das Ziel ist, Unternehmen für die kommenden Berichtspflichten zu sensibilisieren und Synergien zwischen Nachhaltigkeit und BGM zu schaffen.

Bereit für neue Berichtspflichten

Nachhaltigkeit wird für Unternehmen immer wichtiger. Anfang 2023 ist die EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kraft getreten, die voraussichtlich im Juli 2024 in deutsches Recht umgesetzt wird. Damit

Insbesondere im Bereich der sozial-gesellschaftlichen Nachhaltigkeit ist BGM an mehrere UN-Nachhaltigkeitsziele direkt anschlussfähig, beispielsweise mit gemeinsamen Zielsetzungen bei den Punkten Geschlechtergerechtigkeit und leistungsfähige Unternehmen. Und auch zu ökologischen Zielen kann BGM wichtige Pionierarbeit leisten, indem Rahmenbedingungen und Infrastruktur von An-

geboten in Unternehmen entsprechend klimasensibel gestaltet werden. Beispielsweise bietet das Handlungsfeld Ernährung ein enormes Potenzial, um klimasensibles, gesundheitsgerechtes und ressourcenschonendes Ernährungsverhalten zu kombinieren.

Wegweiser vereint Theorie und Praxis

Der neue [iga.Wegweiser](#) liefert den theoretischen Unterbau sowie zahlreiche praktische Handlungsbeispiele. Eine Nachhaltigkeits-Checkliste für BGM- und Präventionsmaßnahmen bietet Unternehmen darüber hinaus ganz konkrete, niedrigschwellige Umsetzungshilfen. *Quelle: [DGUV](#)*

Arbeitsschutzaspekte divers

Es ist Sommer

Info vom Juni 2024

Passend zur Jahreszeit gibt es wieder verschiedene Beiträge zum Thema Hitzeschutz - nicht nur, aber auch vor dem Hintergrund des Klimawandels:

- [Top Eins](#): Mit einem Hitzeschutzplan die Beschäftigten schützen
- [DGUV](#): Hitze kann tödlich sein

- [Arbeit & Gesundheit](#): Aufgeheizte Arbeitsräume im Sommer - diese Vorgaben gelten
- [BGW](#): Hitzeschutz - jetzt starten

Sommer heißt aber auch UV-Strahlung:

- [Top Eins](#): Gefahr der Sonne: Vor UV-Strahlung schützen

Das Thema zur Jahreszeit: Sicheres Grillen

Info vom Juni 2024



Wenn es draußen wärmer wird und die Sonne ins Freie lockt, wird auch der Grill wieder ausgepackt. Doch schon kleine Fehler beim Anzünden oder Betreiben eines Grills können brandgefährlich oder sogar lebensbedrohlich sein. Mit den Hinweisen und Tipps der Aktion Das sichere Haus (DSH) kommen Sie und Ihre Familie sicher durch die Grillsaison. Im Artikel gibt es Checklisten zu folgenden Fragen:

- Was gehört zur sicheren Ausstattung eines Grills?
- Wie können Unfälle beim Grillen vermieden werden?
- Wie wähle ich einen sicheren Grillplatz?
- Wie viel Abstand muss ich einhalten?
- Was gehört zu einer sicheren Grillausstattung?
- Wie kann ich gesund grillen?
- Was ist zu tun, wenn ein Unfall passiert? *Quelle: [DSH](#)*

Das Einzige, was ich in dem Artikel vermisst habe, waren leckere Grillrezepte 😊 😊

Neues Portal: Trends im Arbeitsschutz

Info vom März 2024

Das Risikoobservatorium der DGUV informiert mit einem neuen [Online-Portal über insgesamt 39 Toptrends](#), die für den Arbeitsschutz wichtig sind. Mit dabei sind Themen wie

Klimawandel, erneuerbare Energien und Fachkräftemangel. *Quelle: [DGUV Newsletter März 2024](#)*

Gutes Beispiel: Sichere Maschinen per App bei der Firma Horsch

Info vom Februar 2024

[Arbeit & Gesundheit](#) stellt das Beispiel der Firma Horsch vor. Dort haben Azubis eine App entwickelt, mit der jeden Morgen die sicherheitstechnische Überprüfung aller Anlagen durchgeführt und dokumentiert wird.

Dass es überhaupt jeden Morgen einen Sicherheitscheck gibt, ist das Ergebnis eines Arbeitsunfalls. Seit geraumer Zeit wird dieser nun nicht mehr mit Checklisten, sondern mit der selbst programmierten App durchgeführt:

»Die App funktioniert über ein Online-Portal [...]. Der digitale Prüfvorgang ist denkbar einfach: Bis zu einer bestimmten Uhrzeit muss jede Vorarbeiterin und jeder Vorarbeiter

die Maschinen überprüft haben. Ist der Zeitpunkt verstrichen, erhält die zuständige Person eine Erinnerungsmail.

Wenn in der App ein Sicherheitsmangel dokumentiert wird, wird wiederum die Instandhaltungsabteilung automatisch informiert. Sie kann dann zeitnah mit der Reparatur beginnen. Auch eine Stellvertreterregelung gibt es: Ist die Vorarbeiterin oder der Vorarbeiter krank oder im Urlaub, weist die App die anfallenden Aufgaben automatisch einer anderen Person zu. Diese wiederum hat ebenfalls Zugriff auf alle relevanten Daten.« *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

Mehr Infos finden Sie unter dem angegebenen Link.

WEKA: Künstliche Intelligenz im Arbeitsschutz: Wie sicher sind KI-gesteuerte Sicherheitssysteme?

Info vom Juli 2024

Die Entwicklung des Chatbots ChatGPT bedeutet keineswegs den Startpunkt der künstlichen Intelligenz (KI). Vielmehr beschäftigen sich Experten schon seit vielen Jahren mit diesem Thema. Aber ChatGPT hat die breite Öffentlichkeit für dieses Thema sensibilisiert und auch für die Akteure des Arbeitsschutzes die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen KI auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben kann. Im Fokus stehen dabei die Beschaffung, die Implementierung und das Training der KI-Software.

Der Artikel adressiert folgende Aspekte:

- Beschaffung und Anpassung von KI-basierten Sicherheitssystemen
- Menschliche Denkfehler beim »Füttern« der KI vermeiden
- Korrekte Implementierung von KI-Software
- Sicherstellung des korrekten KI-Trainings
- Checkliste »So testen Sie KI-Software« *Quelle: [WEKA](#)*

Checkliste für die Instandhaltung, Montage und Demontage von Industrietoren

Info vom April 2024

Sorgfältig zu arbeiten und auf Sicherheit zu achten ist bei der Montage, Demontage und Instandhaltung von Industrietoren immens wichtig, auch weil es oft um Arbeiten in der Höhe geht. Die BGHM bietet mit einer neuen Checkliste eine übersichtliche Ergänzung für die Gefährdungsbeurteilung und einen zuverlässigen Risikocheck für Beschäftigte, bevor sie mit den Arbeiten beginnen.

Bei Arbeiten an Industrietoren, wie etwa an Sektion- oder Rolltoren, kommt es immer wieder zu Unfällen. Ein Unfallschwerpunkt sind Abstürze von Beschäftigten. Sie sind

häufig darauf zurückzuführen, dass auf Steh- und Anlegeleitern Arbeiten mit zu großem Kraftaufwand oder zu hoher Standhöhe durchgeführt werden.

Je größer und schwerer die Tore sind, desto wichtiger sind eine gute Vorbereitung und eine klare Abstimmung der Tätigkeiten zwischen allen Beteiligten. Unfälle, die sich bei Verrichtungen speziell an der Torsionsfeder ereignen, etwa beim Austausch, beim Spannen oder Nachspannen, haben häufig Hand- und Oberkörperverletzungen zur Folge. Weitere Unfallrisiken sind eine mangelnde Arbeitsorganisation und eine unzureichende Arbeitsplanung.

Die neue [Checkliste »Ortsbezogene Gefährdungsbeurteilung für Montage, Demontage und Instandhaltung von Industrietoren«](#) der BGHM kann bei der Vorbereitung und Planung helfen und ergänzt die Gefährdungsbeurteilung im Betrieb. Letztere sollte zusätzlich immer ortsbezogen angepasst werden, da die örtlichen Gegebenheiten variieren. Die Checkliste kann außerdem als Risikocheck unmittelbar vor Ausführung der Arbeiten als sogenannte Last Minute Risk Analysis verwendet werden.

Damit Beschäftigte Tore sicher montieren oder demontieren können, müssen die örtlichen und baulichen Gegebenheiten bekannt sein. Sie werden in der Checkliste abgefragt und dokumentiert. Auf dieser Basis kann die Montage beziehungsweise Demontage mit den geeigneten Arbeitsmitteln und Werkzeugen zielgerichtet geplant werden. Absprachen mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin und die Koordination der Arbeiten vor Ort werden ebenfalls erleichtert. Die Checkliste bietet außerdem einen Überblick

über erforderliche Schutzmaßnahmen, wie etwa die Absperrung des Arbeitsbereiches oder die Änderung von Arbeitsabläufen für die Dauer der Bauarbeiten.

Für Beschäftigte kann sie eine Gedankenstütze sein, zum Beispiel wenn es um folgende Aspekte geht:

- die Klärung der Tragfähigkeit des Bauwerks, die Auswahl der Befestigungselemente sowie die Vorgaben durch den Torhersteller,
- die Berücksichtigung der Gewichte der Torelemente und damit verbunden die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel zum Heben und Positionieren,
- die notwendige Arbeitshöhe und die zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel wie etwa Hubarbeitsbühnen,
- Arbeiten an elektrischen Anlagen.

Die Checkliste steht als [Worddokument](#) zum Herunterladen und Ausfüllen zur Verfügung. *Quelle: [Pressemitteilung der BGHM](#)*



Limit Info Tool für Elektromagnetische Felder

Info vom März 2024

Um mögliche Gefährdungen durch die Exposition gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (kurz: EMF) zu beurteilen, stellen Regelwerke zulässige Werte für diese zur Verfügung. Die in den Regelwerken enthaltenen Tabellen listen die anzuwendenden zulässigen Werte in Abhängigkeit von der Frequenz der EMF auf. Oftmals enthalten diese Tabellen auch Formeln, die es notwendig machen, den zulässigen Wert für eine bestimmte Frequenz zu berechnen.

Zur einfacheren Orientierung und um das Auffinden der passenden Werte zu erleichtern, haben EMF-Fachleute der gesetzlichen Unfallversicherung das Limit Info Tool für Elektromagnetische Felder (EMF-LIT) entwickelt.

Die Webanwendung läuft im Browser und muss daher nicht installiert werden. Sie steht sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch zur Verfügung. EMF-LIT stellt sechs verschiedene Regelwerke zur Auswahl: vier mit Bezug auf den Arbeitsschutz und zwei mit Relevanz für die Allgemeinbevölkerung. Weitere Erläuterungen zu den Regelwerken finden sich im Reiter »Hilfe« der Anwendung.

Auf der Startseite der Software kann zwischen den Reitern »Magnetische Felder«, »Elektrische Felder« und »Hilfe« gewählt werden. Es lässt sich entweder eine einzelne Frequenz oder ein Frequenzbereich angeben und die gewünschte Einheit einstellen. Darüber hinaus kann ein Unsicherheitsfaktor bei der Berechnung der zulässigen Werte in der Tabelle berücksichtigt werden.

Die Webanwendung zeigt die zulässigen Werte sowohl in tabellarischer als auch in grafischer Form an. Bei Eingabe eines Frequenzbereichs wird automatisch der kleinste zulässige Wert in diesem Frequenzbereich dargestellt.

EMF-LIT ist als Unterstützung für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu sehen - die Verantwortung für die Bewertung eines Arbeitsplatzes und die Sicherheit der Beschäftigten liegt nach wie vor bei denjenigen, die die Gefährdungsbeurteilung durchführen. *Quelle: [IFA \(gekürzt\)](#)*

Ergonomisch arbeiten

Info vom Mai 2024

Im [Artikel auf Arbeit & Gesundheit](#) wird am Beispiel von Airbus beschrieben, wie das Arbeiten mit Exoskeletten Erleichterung/Entlastungen bringen kann, insbesondere bei Arbeiten über Kopf. Gleichzeitig wird beleuchtet, dass das Nutzen von Exoskeletten durchaus auch Gefährdungen mit sich bringt:

- Mechanisch: Finger quetschen, an Haaren hängen bleiben, mit dem Exoskelett anstoßen
- Elektrisch: beschädigte Isolierung von Leitungen oder schadhafte Steckvorrichtungen
- Thermisch: heiße Oberflächen am Exoskelett durch elektrische Betriebsmittel
- Biologisch: Ansiedlung von Bakterien und Pilzen durch freigesetzte Stoffe aus dem Arbeitsprozess und durch Schweiß

- Brand- und Explosionsgefährdungen: durch Akkus am Gerät
- Physikalische Einwirkungen: Schwingungsübertragungen durch das Exoskelett oder Begünstigung unergonomischer Körperhaltungen
- Physische Belastung: falsch angepasstes Exoskelett, zu hohes Eigengewicht

Das [IFA hält dafür eine Muster-Gefährdungsbeurteilung](#) bereit.

Ergänzender Beitrag auf Arbeit & Gesundheit:

[Exoskelette: Entlasten sie wirklich?](#) - Exoskelette sollen Beschäftigte bei anstrengenden Tätigkeiten unterstützen. Dr. Kai Heinrich vom Institut für Arbeitsschutz (IFA) erklärt, ob sie ihre Versprechen einlösen.

Manuelles Ziehen und Schieben von Lasten

Info vom Mai 2024

Bei vielen Tätigkeiten gehört es zum Arbeitsalltag, schwere Lasten mit der eigenen Muskelkraft zu ziehen oder zu schieben. Dabei kann der Körper überbeansprucht und das Unfallrisiko erhöht werden. Werden Gefährdungen rechtzeitig erkannt, können der Lastentransport gesund gestaltet, Präventionsmaßnahmen getroffen und körperlichen

Beschwerden vorgebeugt werden. Eine neue [Broschüre](#) erläutert allgemeine Grundsätze und bietet eine praxisorientierte Handlungsanleitung, in der alle Schritte für eine Gefährdungsbeurteilung mit dem Leitmerkmalmethoden-Inventory beim manuellen Ziehen und Schieben von Lasten erklärt werden. *Quelle: BAuA-Newsletter 6.5.2024*

Belastungen beim Einsatz von Ganzkörperkräften

Info vom Juli 2024

Tätigkeiten, bei denen das Aufbringen hoher Kräfte erforderlich ist und die nicht im Sitzen ausgeführt werden können, zählen zu der Belastungsart »Ganzkörperkräfte«. Hierzu gehören beispielsweise das Bearbeiten großer Werkstücke oder das Positionieren von Arbeitsgegenständen. Um Gefährdungen durch die Ausübung von Ganzkörperkräften zu erkennen und somit Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu reduzieren, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die Leitmerkmalmethoden neu und weiterentwickelt. In der jetzt erschienenen [baa: Praxis »Ausübung von Ganzkörperkräften«](#) wird der betrieblichen Praxis die Leitmerkmalmethode für diese

Belastungsart mit wichtigen Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt.

Bei der Belastungsart »Ganzkörperkräfte« werden meist große Muskelgruppen der Arme, des Rückens, der Beine und der Füße beteiligt. Mit der Leitmerkmalmethode wird die Wahrscheinlichkeit einer Überbeanspruchung bewertet. Dabei folgt die Ermittlung einer Beanspruchung nach dem bewährten Vorgehen des Leitmerkmalmethoden-Inventorys: Nach einem Basis-Check und einem Einstiegscreening erfolgt die Bestimmung der Dauer und weiterer

Merkmale. So werden unter anderem die Höhe der Kraftausübungen, die Haltedauer sowie die Bewegungshäufigkeit ermittelt.

Ein weiteres Merkmal ist die Kraftaufwendung, bei der die Kraftverteilung zwischen Händen/Armen beurteilt wird. Ebenso werden die Körperhaltung, Ausführungsbedingungen sowie die Arbeitsorganisation und zeitliche Verteilung

ermittelt. Im Anschluss erfolgen die Bewertung und Beurteilung der Ergebnisse. Abschließend sollten Gestaltungs- und Präventionsmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. Für die Arbeit mit der Leitmerkmalermittlung sind keine Spezialkenntnisse und aufwendige Messungen notwendig. Lediglich eine gute Kenntnis der zu beurteilenden Arbeitsplätze wird vorausgesetzt. *Quelle* [BAuA](#)

Beleuchtung von Arbeitsstätten

Info vom Mai 2024

Die Beleuchtung am Arbeitsplatz spielt eine entscheidende Rolle für gutes Sehen, die Verhütung von Unfällen und die Vermeidung einer übermäßigen Beanspruchung der Augen. Neben den visuellen Aspekten gewinnen die nichtvisuellen Wirkungen von Tageslicht und künstlicher Beleuchtung zunehmend an Bedeutung für den Arbeitsschutz. Die

Erforschung der nichtvisuellen Lichtwirkungen auf Physiologie, Stimmung und Verhalten hat direkte Zusammenhänge zwischen Licht und Gesundheit ermittelt, wie Dr. Ljiljana Udovicic in einem neuen [Videobeitrag](#) erläutert. *Quelle: BAuA-Newsletter 6.5.2024*

Abstürze von Nutzfahrzeugen vermeiden

Info vom April 2024

Durch Stürze vom Fahrzeug kommt es immer wieder zu schweren Unfällen. Allein im Jahr 2021 erlitten laut BG Verkehr bundesweit 5.567 Beschäftigte einen Absturzunfall im Bereich Lagerung/Be- und Entladen. Die Folgen sind schwere Verletzungen – bei Stürzen auf den Kopf besteht sogar Lebensgefahr. Mit technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen können Betriebe die Risiken für ihre Beschäftigten deutlich senken. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)*

Im Artikel geht es um

- Abstürze vermeiden: So viel wie möglich vom Boden aus arbeiten.

- Aufstiege über Stufen und Sprossen sicher halten
- Richtig ein- und aussteigen:
 1. An drei Punkten abstützen
Mit beiden Händen gut an Haltegriffen festhalten. Dazu müssen die Hände frei sein.
 2. Vorwärts einsteigen, Rückwärts aussteigen
Niemals herspringen und nicht über Reifen, Felgen oder Radnaben ein- und aussteigen!
 3. Festes Schuhwerk
Großflächig auf die Aufstiege treten, nicht nur mit der Fußspitze.
- Technische Maßnahmen haben Vorrang
- Persönliche Schutzausrüstung als letzte Maßnahme

Müssen Sonnenbrillen als PSA gegen UV-Strahlung regelmäßig ausgetauscht werden?

Info vom Juli 2024

Frage

Viele unserer Beschäftigten sind täglicher UV-Belastung ausgesetzt. Wir stellen ihnen Sonnenbrillen zur Verfügung. Müssen diese erneuert werden oder reicht eine einmalige Aushändigung?

Antwort

Für Augen- und Gesichtsschutz als persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt grundsätzlich: Vor der Benutzung müssen Beschäftigte diese durch Sichtprüfung auf einen ord-

nungsgemäßen Zustand überprüfen. Ist die PSA beschädigt oder die Schutzwirkung nicht mehr gegeben, darf damit nicht weitergearbeitet werden. Dann müssen Unternehmen neues Equipment zur Verfügung stellen. Das gilt auch für Sonnenbrillen zum Schutz vor Sonnenstrahlung bei der Arbeit. Haben diese beispielsweise blinde Flecken

durch starkes Verkratzen im Sichtbereich oder ein gebrochenes Gestell, müssen sie vom Betrieb instandgesetzt oder ausgetauscht werden. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit Dr. Jürgen Winterlik, Leiter Sachgebiet Augenschutz der DGUV auf](#)*



Persönliche Schutzausrüstung und Nachhaltigkeit Info vom Mai 2024

Bislang ist nachhaltige PSA noch ein Nischenthema. »An erster Stelle muss immer der Schutz der Nutzenden stehen. Wenn das auf nachhaltige Art und Weise funktionieren kann, umso besser«, sagt Henk Vanhoutte, Generalsekretär bei der European Safety Federation (ESF) mit Sitz in Belgien. Die gemeinnützige Organisation schafft Bewusstsein für neue Themen und Trends rund um PSA.

Auch bei Nachhaltigkeit gilt es, zunächst ein Bewusstsein für die Möglichkeiten und Grenzen zu schaffen. »Besonders relevant ist die Haltbarkeit von PSA. Es ist erstrebenswert, sie lange zu nutzen«, so Vanhoutte. Das hängt aber von weiteren Faktoren ab: Wie langlebig ist das Material, lässt es sich reinigen oder reparieren – und bleibt die Schutzwirkung erhalten? Höhere Anschaffungskosten amortisieren sich oft langfristig, weil PSA in guter Qualität meist länger hält.

Auch Beschäftigte sollten ihren Teil dazu beitragen, damit PSA lange hält. Gute Qualität kann da nur förderlich sein, sagt Vanhoutte: »Wenn ich meinen Beschäftigten immer das billigste Produkt vorsetze, das schnell verschleißt und vielleicht schlecht sitzt: Wie hoch ist dann die Chance, dass sie sorgsam damit umgehen?« Im Zweifel wird PSA gar nicht genutzt.

Kritisch sieht Vanhoutte die **immer größere Zahl von Ökosiegeln**. Hier gelte es, tiefer ins Thema einzutauchen. »Diese Siegel decken meist nur einen Teil der Produktion ab, nicht die gesamte Wertschöpfungskette.« Auch der

Hinweis auf recyceltes Material betreffe nie das gesamte Produkt. Für einen ersten Überblick empfiehlt Vanhoutte die Website ecolabelindex.com.

Kritische Nachfragen sollten direkt an den Hersteller adressiert werden. Im eigenen Betrieb lohnt es sich, Expertise zu bündeln. Idealerweise gibt es bereits ein Nachhaltigkeitsmanagement. »Mit diesem sollten sich Fachleute für Arbeitsschutz austauschen«, sagt Vanhoutte. So könne Fachwissen im Betrieb gestreut werden.

Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf und Nutzung von PSA sind zum Beispiel:

- Produktionsbedingungen: Umwelt- und Sozialstandards am Produktionsstandort erfragen, ggf. Hersteller wechseln
- Material: Auf Qualität setzen, Hersteller vergleichen und Möglichkeiten von Mehrweg- bzw. Recyclingmaterial prüfen
- Versand und Lieferwege: Sammel- statt Einzelbestellungen tätigen, passgenau bestellen, um Retouren zu vermeiden; ggf. Lieferanten in der Nähe recherchieren
- Verpackung: Möglichkeiten der Müllvermeidung erfragen, zum Beispiel durch eine Verpackung für mehrere Produkte
- Nutzung, Pflege und Entsorgung: Herstellervorgaben beachten, Beschäftigte in sachgerechter Nutzung und Pflege unterweisen *Quelle: [Arbeit & Gesundheit \(geändert, gekürzt\)](#)*



Sichere Arbeitsbedingungen in der Schwangerschaft Info vom Februar 2024

Das Mutterschutzgesetz stärkt während der gesamten Schwangerschaft sowie nach der Entbindung und in der

Stillzeit den Gesundheitsschutz für Mütter und Kinder. Müttern sollen dadurch ihren Beruf so lange wie möglich ausüben können – mit möglichst denselben Tätigkeiten.

Doch die Umsetzung des Gesetzes in den Unternehmen gelingt nicht immer. So ergab eine [Umfrage des Deutschen Gewerkschaftsbundes](#) 2022, vier Jahre nach der Reform, dass das **Gesetz nicht in allen Unternehmen und Einrichtungen eingehalten** wird.

Mehr als die Hälfte der befragten Frauen gab an, dass es in ihrem Betrieb keine Mutterschutzmaßnahmen gäbe. Außerdem arbeite mehr als die Hälfte der Befragten wöchentlich länger als vereinbart und überschreite die während der Schwangerschaft zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von 8,5 Stunden.



Klimawandel: Mehr Allergien, mehr Insektenstiche

Info vom April 2024

Ein Grund für die Zunahme von Allergien ist der Klimawandel, denn dieser »beeinflusst Auftreten, Häufigkeit und Schwere allergischer Erkrankungen«, heißt es im »Sachstandsbericht Klimawandel und Gesundheit« des Robert Koch-Instituts (RKI). Schon jetzt hätten allergische Erkrankungen ein »epidemisches Ausmaß« erreicht, sagt Prof. Dr. Monika Raulf, Abteilungsleiterin des Kompetenz-Zentrums Allergologie/Immunologie am Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV, Institut der Ruhr-Universität Bochum (IPA).

Verschlimmern oder verändern sich bekannte Symptome oder treten sie zum ersten Mal auf, ist schnelles Handeln gefragt, denn: »Werden allergische Symptome nicht richtig erkannt und behandelt, können sie zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu Personalausfällen führen«, sagt Raulf. Arbeitgebende müssen diese neuen oder veränderten Risiken in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen ableiten.

Meist werden Führungskräfte mit dieser Aufgabe betraut und sollten daher zum Thema weitergebildet werden. Raulf rät außerdem, Allergikerinnen und Allergiker auch unab-

Die Kernaufgabe nach dem Mutterschutzgesetz ist die zweistufige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:

1. Stufe: anlassunabhängig
2. Stufe: anlassbezogen

Quelle: [Arbeit und Gesundheit](#) (geändert, gekürzt)

Gerade die anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung ist von jedem Unternehmen verpflichtend durchzuführen, egal, ob Frauen beschäftigt werden und egal, ob diese schwanger sind - deshalb heißt es ja auch »anlassunabhängige« Gefährdungsbeurteilung 😊.

Unter dem angegebenen Link finden Sie weitere Informationen, zum Beispiel Klicktipps und eine Auflistung möglicher Gefährdungen, die es zu berücksichtigen gilt.

hängig vom Arbeitsplatz zu Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten zu informieren. Hier kann der betriebsärztliche Dienst unterstützen.

Die klimabedingten längeren Wärmeperioden haben aber noch andere Folgen. »So gehören beispielsweise Zecken, die wärmere Lufttemperaturen bevorzugen, ebenfalls zu den Profiteuren des Klimawandels«, erläutert Raulf. »Zecken übertragen nicht nur Borreliose und Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), sondern können auch Sensibilisierungen induzieren.« Durch den Zeckenstich übertragene Stoffe können also Allergien auslösen. Ebenso werden neue Mückenarten in Deutschland heimisch, etwa die Asiatische Tigermücke. Sie kann Chikungunya- und Zika-Viren übertragen. Zikavirus-Infektionen können laut RKI bei Schwangeren zu Fehlbildungen beim Fötus führen – und mit dem Chikungunya-Fieber können starke, teils Monate anhaltende Muskel- und Gliederschmerzen einhergehen, heißt es beim Umweltbundesamt. Quelle: [Top Eins](#) (gekürzt)

Im Beitrag finden Sie auch eine Checkliste:

- Wer ist gefährdet?
- Welche Maßnahmen schützen?
- Schutz vor Allergien nach dem STOP-Prinzip

Büro und Homeoffice



Desk Sharing: So wird der geteilte Schreibtisch zum Erfolg

Info vom Mai 2024

Spätestens seit der Corona-Pandemie sind starre Bürokonzepte vielerorts passé und flexible Arbeitsmodelle auf dem Vormarsch. Beim Desk Sharing beispielsweise verfügen Beschäftigte nicht mehr über einen festen Platz im Büro, sondern wählen jeden Tag einen neuen. Ob der Büro-Reigen gelingt, hängt von der richtigen Planung und Umsetzung ab, zeigt eine [Umfrage des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung \(IAG\)](#) unter knapp 2.000 Beschäftigten und Führungskräften, die selbst unter Desk-Sharing-Bedingungen arbeiten. Im Vordergrund der Befragung standen dabei Aspekte der psychischen Belastung von Mitarbeitenden.

»Ob Desk Sharing in einem Unternehmen zum Erfolgsmodell wird, entscheidet sich im Grunde schon vor der Umsetzung«, sagt Franziska Grellert, Arbeitspsychologin und Referentin am IAG. Bereits in der Planungsphase sollten Beschäftigte miteinbezogen und motiviert werden, ihre Möglichkeiten zur Beteiligung wahrzunehmen. »In unserer Umfrage haben knapp 30 Prozent der Mitarbeitenden angegeben, dass diese Möglichkeit überhaupt bestand. Wiederum nur ein Drittel davon hat sie auch genutzt.«

Die Akzeptanz von Desk Sharing erhöht sich, wenn für alle die gleichen Regeln gelten. In der Umfrage sagte fast die Hälfte der Befragten, dass es in ihrem Betrieb Ausnahmen für sowohl Beschäftigte als auch Führungskräfte gibt; bei knapp 30 Prozent der Befragten sind vor allem Führungs-

kräfte von den Regelungen zum Desk Sharing ausgenommen. »Diese Ausnahmen sollten sorgfältig geprüft, transparent kommuniziert und gut begründet werden«, so Grellert. Daneben sorgen klare Nutzungsregeln zu Sauberkeit und Ordnung, ein ausgereiftes Lärmschutzkonzept und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für Akzeptanz unter den Beschäftigten.

Der Vorteil eines eigenen Bildschirmarbeitsplatzes besteht unter anderem darin, dass Tisch und Stuhl im Idealfall an die eigenen Bedürfnisse angepasst sind. Wo Desk Sharing eingesetzt wird, sollten die Möbel entsprechend höhenverstellbar sein. In der Befragung gaben 80 Prozent an, über einen solchen Tisch zu verfügen, etwas mehr haben einen verstellbaren Bürostuhl. 70 Prozent der Befragten teilen sich hygienesensible Arbeitsmittel wie Tastatur und Maus. Die Mehrheit der Befragten wurde von ihrer Organisation dazu unterwiesen, wie sie die Arbeitsmittel individuell auf sich einstellen kann. Ein Drittel hat keine Unterweisung erhalten. »Hier sind vor allem die Führungskräfte gefragt«, so Franziska Grellert. »Denn Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Blick zu behalten, ist ihre Aufgabe.«

Quelle: [DGUV](#)

Ergänzender Link:

» [CHECK-UP Desk Sharing: Gestaltungsempfehlungen für die Einführung und Umsetzung von Desk Sharing in einer Organisation](#)



BMAS: Veröffentlichung arbeits(schutz)rechtlicher Empfehlungen für hybride Bildschirmarbeit

Info vom Juli 2024

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rahmen des Programms ARBEIT: SICHER + GESUND (ASUG) umfassende [arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Empfehlungen zur Gestaltung gesunder hybrider Bildschirmarbeit](#) erarbeitet. In einer Politikwerkstatt mit über einhundert Fachexpert*innen unterschiedlicher Disziplinen und den Sozialpartnern wurden zentrale Fragen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten diskutiert.

Der Dialog in der Politikwerkstatt »Mobile Arbeit« führte zu einem differenzierten Bild hinsichtlich Herausforderungen und Möglichkeiten hybrider Bildschirmarbeit. Deutlich

wurde: Sichere und gesunde hybride Arbeit setzt sich aus einer ausgewogenen Balance von Präsenzarbeit und mobiler Arbeit zusammen. Besondere Chancen liegen in der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie in besseren Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Auch kann hybrides Arbeiten die Wiedereingliederung nach längerer Arbeitsunfähigkeit unterstützen.

Die neue Art unseres Zusammenarbeitens stellt aber auch neue Anforderungen an alle Beteiligten. Arbeitgeber müssen faire und sichere Arbeitsbedingungen gewährleisten. Das gilt auch, wenn keine Telearbeit vereinbart wird.

Gleichzeitig stellt hybrides Arbeiten besondere Anforderungen an die Beschäftigten, z. B. in Bezug auf die Selbstorganisation.

Der Diskurs in der Politikwerkstatt sowie Forschungsergebnisse zeigen: Dort wo betriebliche oder tarifvertragliche Regeln für das Arbeiten von zu Hause existieren, funktioniert hybride Arbeit gut. Regelungen sind insbesondere dann notwendig, wenn mobile Arbeit regelmäßig und in relevantem Umfang stattfindet. In diesem Fall sollten sich die Arbeitgeber mit den Beschäftigten und ihren betrieblichen Interessenvertretungen über geeignete Tätigkeiten und deren Ausgestaltung einigen. Dazu gehört auch, dass den Beschäftigten grundsätzlich und planbar ein Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung steht.

Im Ergebnis der Politikwerkstatt »Mobile Arbeit« ist ein Handlungsrahmen mit arbeitsrechtlichen und arbeits-

schutzrechtlichen Empfehlungen für gute hybride Bildschirmarbeit entstanden. Bis eine mögliche europäische Regelung wirksam wird, bilden diese [Empfehlungen](#) den Handlungsrahmen für die betriebliche Praxis zur Gestaltung sicherer und gesunder hybrider Bildschirmarbeit. Davon unberührt gelten die allgemeinen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes.

Die Entwicklung hybrider Arbeitsformen in Deutschland ist nicht abgeschlossen. Vielmehr ist dies ein Prozess, in dem sowohl Unternehmen als auch Arbeitnehmer*innen lernen. Das BMAS wird diese Entwicklungen im Blick behalten und überprüfen, ob und welche Anpassungen notwendig sind.
Quelle: [BMAS](#) (geändert und gekürzt)

Zum Thema Hybrides, Ortsflexibles, Multilokales Arbeiten hat die BAuA eine Fachveranstaltung abgehalten und nun die Ergebnisse in einer [Zusammenfassung](#) veröffentlicht.

Psychische Belastung

Sonntagabend-Blues: Mit diesen Tipps das Stimmungstief vermeiden

Info vom Februar 2024

Abschalten, das Tempo drosseln und sich dem Privatleben widmen: Dafür ist das Wochenende eigentlich prädestiniert. Doch spätestens am Sonntagabend schalten viele Berufstätige bereits in den Jobmodus und beginnen zu grübeln. Dabei können Konflikte oder besondere Herausforderungen im Fokus stehen. Andere gehen die anstehenden Termine und Aufgaben im Kopf durch. Verschlechtert sich dadurch die Stimmung spürbar und fällt der Start in die neue Woche schwer, kann das als »Sonntagabend-Blues« bezeichnet werden. Nicht selten geht dies mit einer generell negativen Einstellung gegenüber der eigenen Tätigkeit einher, die sich bis zum Ende der Arbeitswoche hält. Ein Problem, das auch den Arbeitsschutz beeinflussen kann:

Sind Beschäftigte gestresst, ermüdet und demotiviert, steigt das Risiko für Fehler oder gar Unfälle. Beschäftigte sollten aktiv gegensteuern und sich Unterstützung suchen. Dabei können auch Sicherheitsbeauftragte helfen.

Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)

Der Artikel erläutert folgende Tipps und Impulse, um das Stimmungstief zu vermeiden:

- Struktur in die Arbeitswoche bringen
- Wochenende nicht mit Arbeit vermischen
- Vorgesetzte in das Problem einbeziehen
- Positive Momente in der Arbeitswoche einplanen

Certo-Check: Always on?

Info vom Februar 2024

Hand aufs Herz: Haben Sie in Ihrem letzten Urlaub komplett abgeschaltet? Oder waren Sie beruflich im Stand-by-Modus? Letzteres trifft einer aktuellen Umfrage des Branchenverbands Bitkom zufolge auf jeden zweiten Berufstätigen zu. Dort gaben 49 Prozent der Befragten an, im Weihnachtsurlaub dienstlich erreichbar zu sein.

Arbeitsbezogene erweiterte Erreichbarkeit nennt sich das – und meint die Verfügbarkeit für berufliche Angelegenheiten auch außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit. Begünstigt wird sie durch eine flexibler gewordene Arbeitsorganisation, neue technische Kommunikationsmittel, aber auch

durch die internationale Zusammenarbeit über verschiedene Zeitzonen hinweg.

Zwar kann eine Erreichbarkeit, die sich nicht strikt an einem immer seltener anzutreffenden 9-to-5-Job orientiert, für Einzelne auch Vorteile mit sich bringen. Etwa eine als einfacher empfundene Verbindung von Arbeit und Privatleben. Studien zeigen jedoch, dass sich erweiterte Erreichbarkeit negativ auf Gesundheit und Wohlbefinden der Betroffenen auswirken kann. Im Idealfall sollte sie daher vermieden werden. Es lohnt sich also, genauer hinzuschauen.



Depression: Wenn die Psyche Hilfe braucht

Info vom März 2024

Um Beschäftigte mit Depressionen zu unterstützen, können Betriebe gezielte Angebote etablieren. Ebenso wichtig ist Wissensvermittlung zur Erkrankung, um Vorurteile abzubauen.

»Grundsätzlich wurde in den letzten Jahren viel dafür getan, um aufzuklären und die Erkrankung zu enttabuisieren«, sagt Prof. Dirk Windemuth, Psychologe und Leiter des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG). »Manche Vorurteile halten sich aber hartnäckig, die Krankheit wird etwa als schlechte Phase abgetan.« Teilweise wird das Thema Depression in Betrieben auch einfach ausgeklammert.

Dabei wären Wissensvermittlung und gezielte Unterstützung mehr als angebracht, denn: »Depressionen gehören zu den häufigsten und hinsichtlich ihrer Schwere am meisten unterschätzten Erkrankungen«, heißt es auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit.

Mögliche Maßnahmen und Hilfsangebote durch Arbeitgeber:

- **»Mental Health First Aid« (MHFA)-Ersthelfende ausbilden:** Die Initiative bildet Beschäftigte zu Ersthelfenden bei psychischen Problemen aus; Teilnehmende lernen, Symptome zu erkennen und andere Beschäftigte kompetent anzusprechen.
- **Führungskräfte/Verantwortliche schulen:** Entweder zu MHFA-Ersthelfenden oder mithilfe anderer Workshops, die Grundwissen vermitteln und Vorurteile abbauen.
- **Employee Assistance Program (EAP) etablieren:** Externe, vertrauliche Mitarbeitendenberatung; wichtig:

Denn: In den seltensten Fällen wird die erweiterte Erreichbarkeit bewusst eingeführt und aktiv gestaltet. Das heißt aber noch lange nicht, dass sie nicht dennoch praktiziert wird. Überlassen Sie ihre Ausgestaltung nicht dem Zufall und finden Sie im [Certo-Check](#) heraus, ob erweiterte Erreichbarkeit bei Ihren Beschäftigten eine Rolle spielt. Geben Sie dazu an, inwiefern die folgenden Aussagen auf Ihr Unternehmen zutreffen. Am Ende des kurzen Checks erhalten Sie Hinweise zu weiterführenden Angeboten der VBG zum Thema. *Quelle: Certo*

keine Therapie, sondern erste, meist telefonische Anlaufstelle, etwa bei beginnenden Symptomen einer Depression.

- **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) stärken:** Instrument, um Beschäftigte nach mindestens sechswöchiger Erkrankung wieder in den Berufsalltag zu integrieren und unterstützende Maßnahmen einzuleiten, zum Beispiel eine Umgestaltung der Arbeitsaufgaben.

Doch wie können Betroffene selbst mit ihrer Erkrankung im Betrieb umgehen? Oft leiden sie nicht nur unter den Symptomen der Depression, sondern auch unter der Angst vor möglichen negativen Reaktionen. »Mit anderen zu reden ist grundsätzlich immer besser als zu schweigen, auch am Arbeitsplatz«, sagt Windemuth. »Dafür braucht es aber eine Vertrauenskultur.« Betroffene müssen das Gefühl haben, auf offene Ohren und Akzeptanz zu stoßen.

Bestenfalls wurden psychische Erkrankungen im Betrieb schon mal thematisiert. Gedrängt werden sollte aber niemand, über seine Erkrankung zu sprechen. Windemuth betont außerdem: »Von depressiven Beschäftigten kann nicht verlangt werden, selbst vorzupreschen, Workshops anzuregen oder andere über das Thema aufzuklären. Dafür sind Arbeitgebende oder Führungskräfte verantwortlich.« *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (geändert, gekürzt)*

Im verlinkten Artikel finden Sie weitergehende Informationen, unter anderem eine Liste mit Symptomen, die bei psychischer Beeinträchtigungen typischerweise vorkommen, und auch einen Link zum Leitfaden der DGUV im [Umgang mit psychisch beeinträchtigten Beschäftigten](#).



Zu hoher Arbeitsdruck: Interessierte Selbstgefährdung als ungesunde Strategie

Info vom Juni 2024

Die Mittagspause ausfallen lassen, am Wochenende arbeiten oder krank an den Schreibtisch setzen – wenn das Arbeitspensum zu groß wird, ignorieren Beschäftigte häufig ihr Limit und gefährden ihre Gesundheit. Die Wissenschaft spricht hier von interessierter Selbstgefährdung. »Das meint jedoch nicht, dass ich als betroffene Person ein Interesse an Selbstgefährdung habe«, sagt Prof. Dr. Andreas Krause von der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), »sondern daran, beruflich erfolgreich zu sein, mich im Unternehmen zu legitimieren.« Krause lehrt an der FHNW angewandte Psychologie, interessierte Selbstgefährdung ist einer seiner Forschungsschwerpunkte. Den Begriff bezeichnet er als eine Art Überschrift für unterschiedliche Bewältigungsstrategien, die Mitarbeitende einsetzen, um mit Druck bei der Arbeit umzugehen.

Dieser Druck ist nicht zuletzt das Ergebnis einer sich seit längerem verändernden Arbeitswelt: Bereits auf unteren Hierarchieebenen wird immer häufiger mehr Verantwortung übertragen. Dazu kommen immer höhere Anforderungen an die Selbstorganisation – im Büro, oder bei der heutzutage zum Arbeitsalltag gehörenden hybriden Arbeit. Wird dieser Druck zu groß, besteht die Gefahr, dass Beschäftigte zu nicht funktionalen Bewältigungsstrategien greifen. Damit sind Verhaltensweisen gemeint, die kurzfristig zwar helfen, belastende Situationen zu bewältigen, langfristig aber zu keiner Lösung führen und insgesamt sogar schädlich sein können.

Dabei lassen sich zwei Richtungen unterscheiden. »Es gibt zum einen das extensivierende Verhalten«, sagt Krause. »Also: Ich mache mehr, als mir guttut, gehe über meine Grenzen.« Das kann sich zum Beispiel durch den Verzicht auf Erholungspausen, durch Wochenendarbeit, regel- oder übermäßigen Konsum von leistungssteigernden Substanzen oder Präsentismus äußern – also dem Arbeiten auch bei Krankheit. Demgegenüber steht das vermeidende Verhalten, etwa wenn Beschäftigte Abstriche bei der Qualität der Arbeit machen, um Deadlines zu halten, oder eine hohe Leistungsfähigkeit vortäuschen. Langfristig kann dies bei dem Schaden: der Gesundheit und dem beruflichen Erfolg.

Wie also lässt sich dem begegnen? »Wichtig ist, zu verstehen, warum es überhaupt zu solchen Verhaltensweisen der Beschäftigten kommt«, weiß Dr. Nicole Deci. Deci ist Ar-

beitspsychologin bei der VBG und hat zum Thema Selbstgefährdung promoviert. »Entstehen Engpässe im Unternehmen, oder ist der Arbeitsdruck zu hoch, arbeiten Beschäftigte oft härter, auch ohne Anweisung. Sie wissen, dass ihr Verhalten gesundheitsschädlich sein kann, tun es aber dennoch, weil sie erfolgreich sein möchten, ihren Arbeitsplatz sichern oder ihre Kolleginnen und Kollegen nicht im Stich lassen wollen.« Deshalb ist es wichtig, die Arbeitsbedingungen in den Blick zu nehmen, die genau zu diesen ungesunden Mechanismen beitragen. [...]

Doch auch wenn das Verhalten des oder der Einzelnen hier eine Rolle spielt, sieht Deci vor allem die Unternehmen in der Pflicht. Ihre Empfehlung: Organisationen sollten ihre Unternehmenskultur reflektieren, aber auch kritisch auf Arbeitsbedingungen schauen, die zu Engpässen und Drucksituationen führen können. Die Gestaltung von Zielsetzungsprozessen spielt hierbei eine besondere Rolle. Deci: »Dabei hilft die VBG natürlich sehr gerne, indem sie Unternehmen zum Beispiel bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung berät oder auch Empfehlungen für gesunde Führung gibt.«

VBG-Praxistipps: Warnsignale interessierter Selbstgefährdung erkennen und gegensteuern

Interessierte Selbstgefährdung ist keine Seltenheit, für Außenstehende aber mitunter schwer zu erkennen. Sollten Sie diese Warnsignale bei Kolleginnen, Kollegen oder sich selbst wahrnehmen, besteht Handlungsbedarf. Eine erste Hilfestellung bieten die Praxistipps [im Beitrag ausführlich erläutert] im Folgenden:

- Warnsignal: Grenzenlos und temporeich
- Warnsignal: Krank am Schreibtisch
- Warnsignal: Problematischer Konsum
- Warnsignal: Qualität im Sinkflug
- Warnsignal: Folgenreiches Vortäuschen

Praxishilfen der VBG:

- Tipps und Hilfen zur [Integration psychischer Belastung in die Gefährdungsbeurteilung](#)
- Publikation »[VBG-Fachwissen: Gesund und erfolgreich führen. Informationen für Führungskräfte](#)«
- Informationen und Publikationen zum Thema »[Indirekte Steuerung durch Führung](#)«
- Selbsttest [Interessierte Selbstgefährdung](#) *Quelle: Certo*

Straßenverkehr



In Notsituationen richtig reagieren

Info vom Februar 2024

Oft passiert es völlig unvermittelt: Gerade eben noch fließt der Verkehr auf der Autobahn reibungslos, da leuchten plötzlich viele Bremslichter auf und die Kolonne vor dem eigenen Wagen gerät ins Stocken. Aber bremsen die anderen Fahrzeuge nur ab oder handelt es sich um ein Stauende?

»Ganz wichtig ist, die Geschwindigkeit rechtzeitig zu drosseln, genügend Abstand zu halten und die Warnblinker einzuschalten«, sagt Renate Bantz, Leiterin der Fachgruppe Verkehrssicherheit bei der BG Verkehr. Gerade der Bremsweg und die Reaktionszeit sind entscheidend, um einen Auffahrunfall zu verhindern.

Wie lange es dauert, das eigene Fahrzeug zum Stehen zu bekommen, unterschätzen viele Fahrerinnen und Fahrer. »Sicherheitsbeauftragte sollten sich für Schulungen in regelmäßigen Abständen einsetzen, in denen Teilnehmenden gezeigt wird, wie lange der Bremsweg bei bestimmten Geschwindigkeiten tatsächlich ist – und dass im Notfall schon eine Sekunde entscheiden kann«, so die Expertin.

Gefahr droht zusätzlich dadurch, dass in Fahrzeugen hinter dem eigenen die Situation falsch eingeschätzt wird. »Beim Verringern der Geschwindigkeit sollte auch unbedingt auf die Fahrenden hinter einem geachtet werden. Sprich: den Rückspiegel immer im Auge behalten. Andere Fahrerinnen und Fahrer reagieren nämlich mit einer gewissen Verzögerung, was zum sogenannten Ziehharmonikaeffekt führen kann, und dieser wiederum steigert das Risiko von Auffahrunfällen«, sagt Kay Schulte, Referatsleiter Unfallprävention

– Wege und Dienstwege beim Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR). Er empfiehlt zudem, im Blick zu behalten, wo ein möglicher Fluchtweg ist: »Sollte ein Fahrzeug von hinten angerast kommen, ist es wichtig, dass schon im Vorfeld geschaut wird, ob es eine Ausweichmöglichkeit nach links oder rechts gibt. Und natürlich sollte die Rettungsgasse nicht vergessen werden.«

Wichtig ist darüber hinaus, dass Beschäftigte im Umgang mit Dienstfahrzeugen unterwiesen sind. Dazu gehört, sich mit den Assistenzsystemen vertraut zu machen, mit denen die Fahrzeuge ausgestattet sind. Diese sorgen für mehr Sicherheit, wenn sie richtig genutzt werden. »Gerade der Abstandsregler kann Notfallsituationen – wie ein Stauende oder wenn mitten im Stau gestanden wird – entschärfen«, sagt Schulte.

»Mitarbeitende sollten auch wissen, wie die Systeme eingestellt werden. Ab Werk ist der Abstandsregler meist auf »nahe« kalibriert. Es kann sinnvoll sein, diesen ein wenig »weiter« einzustellen. Auch wenn es anfangs etwas ungewohnt ist, erhöht sich die Sicherheit, weil das Fahrzeug früher abgebremst wird«, erklärt Schulte. So sinkt das Risiko, auf Autos am Stauende aufzufahren. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)*

Wussten Sie, dass Berufsgenossenschaften einen Zuschuss zu einem Fahrsicherheitstraining gewähren und dass die Unfallversicherungsträger zusammen mit dem DVR sogenannte [Eco Safety Trainings](#) anbieten?



Ausfahrten von Grundstücken

Info vom April 2024

Raus aus dem Gebäude, ab ins Auto und los geht's! Wenn Beschäftigte eilig den Nachhauseweg am Feierabend oder die nächste Dienstfahrt zur Kundin oder zum Geschäftspartner antreten, sind sie gedanklich vielleicht nicht immer ganz bei der Sache. Dabei ist auf Dienst- und Arbeitswegen schon auf den ersten Metern absolute Konzentration gefragt, nämlich dann, wenn Beschäftigte aus dem Grundstück des Unternehmens herausfahren und in die Straße einbiegen wollen.

Leicht kommt es hierbei zu Zusammenstößen mit anderen Verkehrsteilnehmenden. Der Grund: Herausfahrende und einbiegende Fahrzeuge müssen meist mehrere Verkehrswege kreuzen, nämlich Fuß- und Radweg sowie oft zusätzlich noch einen Fahrstreifen. Gleichzeitig schränken abgestellte Fahrzeuge, Begrünung und umliegende Gebäude die Sicht stark ein. Dies führt zu sehr unübersichtlichen Situationen. Schnell kann es passieren, dass die Person im Pkw eine Fußgängerin oder einen Radfahrer nicht bemerkt.

Aufgrund der hohen Unfallgefahr sollte niemand Grundstücksausfahrten unterschätzen, ob aus der heimischen Garage oder vom Parkplatz des Betriebsgeländes. Die gute Nachricht: Sowohl diejenigen, die aus einem Grundstück herausfahren, als auch Verkehrsteilnehmende, die an Ausfahrten vorbeifahren, können einiges tun, um das Unfallrisiko zu senken.

Grundsätzlich sollten alle Verkehrsteilnehmenden an Ausfahrten vorsichtig und langsam fahren oder gehen. Allerdings tragen Personen, die aus einer Ausfahrt kommen, eine besondere Verantwortung. Laut § 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind sie verpflichtet, »sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer« ausgeschlossen ist. Der Querverkehr hat Vorrang, ob zu Fuß, im Auto oder auf dem Rad. Wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann – so heißt es im selben Paragraphen –, müssen sich zum Beispiel Fahrerinnen und Fahrer

von Pkw oder Lkw durch andere einweisen lassen. Außerdem müssen sie die Absicht auszufahren rechtzeitig und deutlich ankündigen. Dafür muss der Blinker verwendet werden.

Die Unfallverhütung ist letztendlich jedoch eine Aufgabe aller Verkehrsteilnehmenden. Dafür ist an Ausfahrten rück-sichtsvolles und vorausschauendes Verhalten unabdingbar. Damit das gelingt, kann auch ein Perspektivwechsel helfen. Dafür genügt es schon, kurz innezuhalten und eine Situation aus der Sicht der jeweils anderen Person zu erfassen, um ihr Handeln nachvollziehen und vielleicht sogar voraussehen zu können. Eigenheiten wie Geschwindigkeit, Fahrverhalten und Sichtfeld anderer werden durch den Perspektivwechsel stärker bewusst. Das eigene Tun kann dann an das Verhalten der anderen besser angepasst werden, was zu mehr Rücksicht im Straßenverkehr führt. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)*



Aufmerksam fahren, Wegeunfälle verhindern

Info vom Juli 2024

Endlich Feierabend und nur noch ins Auto und ab nach Hause. Aber wer im Straßenverkehr nicht aufmerksam ist, wird leicht zur Gefahr für sich und andere. Das belegen über 7.000 vom Statistischen Bundesamt erhobene Unfälle mit Personenschaden wegen Unaufmerksamkeit der Fahrenden allein im Jahr 2022.

Um Gefährdungen auf Arbeits- und Dienstwegen zu reduzieren, klärt die diesjährige [Aktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrats \(DVR\) sowie der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen](#) mit verschiedenen Materialien über Aufmerksamkeitsdefizite im Verkehr und mögliche Folgen auf.

Denn neben signifikanten Ursachen für Straßenverkehrsunfälle wie fahrlässige Manöver oder überhöhte Geschwindigkeit, ist fehlende Aufmerksamkeit ein weniger offensichtlicher Grund, sagt Manfred Wirsch, Präsident des DVR. Unaufmerksam wird man durch Müdigkeit – aber ebenso

verantwortlich für Unfälle sind Alkohol, Drogen, Medikamente oder ganz einfach Ablenkung, etwa durch den Blick aufs Smartphone.

Die Kernforderungen der Schwerpunktaktion 2024 zum Thema Aufmerksamkeitsdefizite lauten:

- Eine Fahrt nur körperlich und geistig fit antreten
- Bei Anzeichen für jegliche Einschränkungen, Fahrt sofort unterbrechen...
- ...und wenn möglich eine andere Person weiterfahren lassen.
- [Alkohol und Drogen](#) sind im Straßenverkehr tabu. Medikamenteneinnahme nur gut informiert.

Für Schulungen oder als Informationsmaterial stellt der DRV [Arbeitsblätter, eine Präsentation und mehrere Videos](#) bereit. Das Gelernte kann online direkt bei einem [Quiz mit Gewinnspiel](#) überprüft werden. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

Berufskraftfahrerqualifikation – Kabinettsbeschluss zu fremdsprachigen Prüfungen

Info vom Juli 2024

Die Bundesregierung hat eine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) auf den Weg gebracht. Mit einem Kabinettsbeschluss am 22. Mai 2024 wurde u. a. beschlossen, die Ukraine in Anlage 11 der FeV aufzunehmen. Damit ist zukünftig dauerhaft die Umschreibung von ukrainischen Führerscheinen ohne Prüfung möglich. Weiters wird in der BKrFQV die Möglichkeit von fremdsprachigen Prüfungen in der beschleunigten Grundqualifikation vorgesehen. Die Prüfung bei der IHK soll in den Sprachen Englisch, Hocharabisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch

und Ukrainisch zugelassen werden. In der 35-stündigen BKF-Weiterbildung sollen darüber hinaus auch bis zu 12 Stunden als digitaler Unterricht zugelassen werden. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnungen ist allerdings erst im Herbst dieses Jahres zu rechnen. Der Verordnungsentwurf kann unter www.bundesregierung.de (Stichworte: Menü, Bundesregierung, Kabinettt Themen, Kabinettsitzungen im Überblick) heruntergeladen werden. *Quelle: IHK Ulm*

Cannabiskonsum im Straßenverkehr

Info vom Juli 2024

Nach der teilweisen Cannabis-Legalisierung für Erwachsene hat der Bundestag am 6. Juni beschlossen, dass für den Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) am Steuer ein höherer Grenzwert gilt. Wie bei der Promille-Grenze für Alkohol gilt nun auch für Cannabis ein Grenzwert, ab dem Autofahrerinnen und Autofahrern Strafen drohen.

Ab einer Konzentration von 3,5 ng THC/ml Blutserum drohen ein Bußgeld von 500 Euro, zwei Punkte sowie ein Monat Fahrverbot. In Kombination mit Alkohol muss man mit einem Bußgeld von 1000 Euro rechnen. *Quelle: [BG RCI Vision Zero Newsletter 2/2024](#)*

Unterweisung/Schulung/Medien

Kann ein erfahrener Facharbeiter einen neuen Kollegen unterweisen?

Info vom Mai 2024

Frage

Kann ein langjährig erfahrener Facharbeiter einen neuen Kollegen im Umgang mit elektrischen Handwerkzeugen unterweisen?

Antwort

Es kommt darauf an, ob es sich um eine Unterweisung oder lediglich eine Einweisung handelt. Eine Unterweisung soll Beschäftigte zu sicherem und gesundem Arbeiten befähigen und beinhaltet auch **Anweisungen**. Sie kann daher nur von Personen mit **Weisungsbefugnis** durchgeführt werden. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für Unterweisungen immer bei den Arbeitgebenden. Diese können aber andere

weisungsbefugte Personen mit der Durchführung beauftragen. Meist sind das die Führungskräfte.

Einweisungen hingegen vermitteln konkrete Arbeitsabläufe – etwa den sicheren Umgang mit elektrischen Handwerkzeugen. Arbeitgebende können fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, diese Aufgabe in eigener Verantwortung wahrzunehmen – auch ohne Weisungsbefugnis. Einweisen kann also theoretisch auch der besagte Facharbeiter, sofern er alle Sicherheitsbestimmungen einhält. Diese Auswahl zu treffen, liegt ebenfalls in der Verantwortung der Arbeitgebenden. *Quelle: Dr. Michael Charrissé, Leiter des Sachgebiets »Grundlegende Themen der Organisation« bei der DGUV, [Arbeit & Gesundheit](#)*

BG RCI: Gefahrstoffvideos

Info vom Juli 2024

Gefahrstoffe gibt es fast überall, und die von ihnen ausgehenden Gefährdungen sollten nicht unterschätzt werden. Eine gute Gefährdungsbeurteilung hilft dabei, diesen Gefährdungen zu begegnen, um sicher mit ihnen arbeiten zu können und die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Auf den Seiten der BG RCI werden Ihnen in kurzen Videos ein paar Kniffe, Tricks und Details zu den Schritten der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erläutert. *Quelle: [BG RCI](#) (geändert)*

Brandschutz/Notfallmanagement

Öffnen sich automatisierte Brandschutztüren nach einer Branddetektion noch selbstständig?

Info vom April 2024

Frage

Können automatisierte Brandschutztüren auch nach einer Branddetektion noch selbstständig öffnen – damit auch Menschen hindurchkommen, die sie nicht selbst öffnen können, etwa aufgrund einer Muskelschwäche?

Antwort

Automatisierte Türen, die sich mithilfe von Sensoren öffnen, dürfen nach einer Branddetektion – also nachdem ein Brand festgestellt wurde, zum Beispiel durch einen Rauchwarnmelder – nicht mehr selbstständig öffnen. Zu groß wäre die Gefahr einer Fehlsteuerung. Etwa weil die Sensoren auf Rauchentwicklung reagieren, die Tür öffnen und der Rauch sich überall verteilt.

Nur kraftbetätigte Türen, die sich beispielsweise mit einem Knopf öffnen lassen, können bei entsprechender technischer Ausstattung nach einer Branddetektion weiter betrieben werden. Dazu braucht es eine fachliche Beratung. Zudem muss eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung beantragt werden. Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich gerne an das [Sachgebiet Barrierefreie Arbeitsgestaltung der DGUV](#). *Quelle: Gert Liebetanz Stellv. Leiter Sachgebiet Barrierefreie Arbeitsgestaltung der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#)*

WEKA: Lithium-Ionen-Batterien - So vermeiden Sie Brände

Info vom Juni 2024

Der Schutz vor Brandgefahren muss bei Lithium-Ionen-Batterien an erster Stelle stehen und in Gefährdungsbeurteilungen entsprechend berücksichtigt werden. Es bietet sich an, die Risiken zunächst einmal nach Gefährdungsarten und in einem weiteren Schritt nach Ereignissen und nach den Phasen des gesamten »Lebenszyklus« von Lithium-Ionen-Batterien zu ordnen und zu bewerten.

Als Schlussfolgerung kann man festhalten: Gibt es Probleme mit Lithium-Batterien, gilt in jeder Lebensphase und

bei allen Tätigkeiten die Grundregel, dass sie niemals repariert oder manipuliert werden dürfen.

Sicheres Laden ist das A und O. Im Beitrag finden Sie eine Checkliste, was zu beachten ist.

Und schließlich: mit einer Arbeitsanweisung können Führungskräfte die Gefahr von Brandereignissen wesentlich minimieren. *Quelle: [WEKA](#) (geändert).*